"ARBEITSBEHELF"

Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

Zusammenfassung der Bestimmungen nach dem

Stand vom 1. April 2013



Inhaltsübersicht

	Seite			Seite
Abki	orarordnung	Hau Fra	rurgie, Unfallchirurgie, Neurochirurgie tt- und Geschlechtskrankheiten uenheilkunde und Geburtshilfe	45 45
	"		s-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	
A.	Arztlicher Honorartarif für allgemeine		ere Medizin, Kinderheilkunde, Lungen	
	Leistungen und Sonderleistungen 9		en, Nerven- und Geisteskrankheiten,	
I.	Grundleistungen9		siologie	50
II.	Diagnose- und Therapiegespräche 12		nopädie (soweit unfallbedingt auch	
1.	Ausführliche therapeutische		allchirurgie)	
_	Aussprache	Uro	logie	53
2.	Psychosomatisch orientiertes Diagnose-	_	Division in the Debending	
	und Behandlungsgespräch	C.	Physikalische Behandlung	
III.	Allgemeine Sonderleistungen		ch Fachärzte für Physikalische Medizi	
IV.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der		ehördlich konzessionierten Instituten	
	Augenheilkunde		rsikalische Therapie, die von Ärzten g	
٧.	Sonderleistungen aus dem Gebiete		in denen diplomierte Fachkräfte verw	
	der Chirurgie, Unfallchirurgie und	wer	den	55
١.//	Orthopädie	_	Tauf file madicipiech disensation	h-a
VI.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der	D.	Tarif für medizinisch-diagnostisc	
\/II	Frauenheilkunde und Geburtshilfe21		Laboratoriumsuntersuchungen	50
VII.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten22	E.	Tarif für Röntgendiagnostik und	Dänt
\/III	Sonderleistungen aus dem Gebiete der	⊏.	gentherapie durch Fachärzte für	
VIII.	Inneren Medizin, Kinderheilkunde und		logie	
	Lungenkrankheiten23	Rör	ntgendiagnostik	
IX	Sonderleistungen aus dem Gebiete der		norar	
171.	Neurologie und Psychiatrie24		osten	
X.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der		ntgentherapie	
۸٠.	Haut- und Geschlechtskrankheiten und		ngormorapio	, ,
	der Urologie	F.	Vergütung des Materialverbrauch	es hei
Xa.	Kinder- und Jugendpsychiatrische	• • •	Gipsverbänden	.00 .00.
na.	Leistungen	die	in der Ordination des Arztes oder in d	ler
XI.			hnung des Kranken angelegt werden	
,	für Allgemeinmedizin und Fachärzte 28		ag acc rualiton angelegt neraci	(,
XII.	Sonographische Untersuchungen29	Anl	nang zur Honorarordnung	
	Röntgendiagnostische Untersuchungen		tsetzung des Punktwertes	77
	durch Ärzte für Allgemeinmedizin und		nderleistungen für den Mutter-Kind-Pa	
	Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte		dizinische Hauskrankenpflege	
	für Radiologie)33		. 0	
В.	Operationstarif für Ärzte für Allgemein-			
	medizin und Fachärzte34			
	rationshonorar35			
	rationsgruppenschema für			
	e für Allgemeinmedizin und Fachärzte:			
Auge	enheilkunde37			

Honorarordnung

für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (gemäß § 33 des Gesamtvertrages)

(Bezüglich Punktwert siehe Anhang zur Honorarordnung, Seite 77)

SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Honorarordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Abkürzungsschlüssel

A = Augenheilkunde L = Lungenkrankheiten

AM = Allgemeinmedizin N = Nerven- und Geisteskrankheiten

C(G)= Gefäßchirurgie P = Physikalische Medizin

D = Haut- und Geschlechtskrankheiten R = Radiologie
G = Frauenheilkunde und Geburtshilfe U = Urologie
H = Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten UC = Unfallchirurgie

I = Innere Medizin K = Kinderheilkunde

KJP = Kinder- und Jugendpsychiatrie

KNP = Kinderheilkunde R = Regiezuschlag

(Kinderneuropsychiatrie) M = Materialzuschlag

Allgemeine Bestimmungen

- Mehr als eine Ordination bzw. ein Krankenbesuch an einem Tage und für dieselbe Erkrankung kann in der Regel nicht verrechnet werden. Die Notwendigkeit von mehr als einer Ordination bzw. einem Krankenbesuch muss vom Arzt begründet werden.
- Werden bei einem Krankenbesuch 2 mehrere bei der VAEB versicherte Familienangehörige oder in einer Krankenanstalt, Heil- und Pflegeanstalt, in einem Kurhaus, Erholungsheim. Altersheim oder dal, mehrere Versicherte bzw. Angehörige der VAEB behandelt, so kann das Besuchshonorar nur für einen Versicherten oder Angehörigen verrechnet werden. Für die übrigen Behandelten gebührt das Ordinationshonorar. Ärzte, die in einer Krankenanstalt oder in einer anderen der vorerwähnten Einrichtungen ständig beschäftigt sind, können für die Behandlung dort untergebrachter Versicherter und Angehöriger VAEB grundsätzlich nur Ordinatio- a) nen verrechnen.
- Krankheits- bzw. Dienstunfähigkeitsbestätigungen, die von berufstätigen Versicherten der VAEB für ihre Dienstgeber benötigt werden, sind vom Arzt ohne Anrechnung einer Gebühr auszufertigen, wenn vom Versicherten eine Drucksorte beigebracht wird, in der nur die Krankheit und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit einzutragen ist.
- 4. Die Nachtzeit gilt von 20 Uhr bis 7 Uhr.

- 5 Soweit Positionen des Tarifes dem Facharzt vorbehalten sind, dürfen sie vom Arzt für Allgemeinmedizin nicht verrechnet werden, ausgenommen in begründeten Notfällen oder mit Bewilligung der VAEB. Soweit Positionen des Tarifes bestimmten Fachgebieten vorbehalten sind (im Tarif mit dem It. Abkürzungsschlüssel, siehe Seite 3, bezeichneten Fachgebiet angeführt), dürfen sie nur von Fachärzten des betreffenden Fachgebietes verrechnet werden, ausgenommen in begründeten Notfällen oder mit Bewilligung der VAEB.
- 6. Wegegebühren können, soweit eine Sonderregelung nach § 12 Abs. 2 lit. c und f des Gesamtvertrages nichts anderes bestimmt, von den zur Behandlung verpflichteten Vertragsärzten (Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten) nach folgenden Grundsätzen verrechnet werden:
 - a) In Orten bis 5.000 Einwohner nur bei Krankenbesuchen außerhalb des geschlossenen Ortes. Die Wegegebühren werden bei geschlossenen Orten nach der Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte berechnet, wobei Reststrecken bis zu 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen Kilometer aufzurunden sind.

Bei Krankenbesuchen in einzelstehenden Häusern und in nicht geschlossenen Ortschaften ist der Wohnsitz des Kranken auf dem Patientenschein möglichst genau zu bezeichnen. Bei Krankenbesuchen in demselben Ort am gleichen Tage können Wegegebühren in der Regel nur einmal verrechnet werden. Ausnahmen sind auf dem Patientenschein zu begründen. Bei Krankenbesuchen in mehreren Orten am gleichen Tage sind die Wegegebühren so zu verrechnen, wie sie sich bei einer Besuchsreihe mit Vermeidung ieden Umweges und unter Zugrundelegung der kürzesten befahrbaren Wegstrecke ergeben. Wird über ausdrückliches Verlangen des Kranken außerhalb dieser Besuchsreihe ein Krankenbesuch durchaeführt, so ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes für die dringende Berufung des Arztes zum Krankenbesuch auf dem Patientenschein zu vermerken.

Für die Feststellung, ob Tag- oder Nachtwegegebühren zu verrechnen sind, ist bei allen Krankenbesuchen von normaler Dauer die Verrechnung des Krankenbesuches als Tag- oder Nachtbesuch maßgeblich. Nur bei Krankenbesuchen mit Verrechnung des Zuschlages für Zeitversäumnis oder von Operationen ist zu berücksichtigen, zu welcher Tageszeit der Hin- bzw. Rückweg angetreten wird.

Der Gemeindearzt (Distrikts-, Kreis-, Sprengelarzt) hat, wenn er Vertragsarzt der VAEB ist, innerhalb seines Sanitätssprengels nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der Honorarordnung Anspruch auf Bezahlung der vollen Wegegebühren durch die VAEB. Dabei gilt als Ausgangspunkt für die Bemessung der Wegegebühren der Amtssitz seiner Ordination als Ge-

meindearzt (Distrikts-, Kreis-, Sprengelarzt).

Die Mehrkosten an Wegegebühren, die durch die Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Vertragsarztes entstehen, verrechnet der Arzt mit dem Anspruchsberechtigten unmittelbar.

- In Orten mit mehr als 5,000 Einb) wohnern. die nicht unter die Sonderregelung zu § 12 Abs. 2 lit. c und f des Gesamtvertrages fallen. können innerhalb eines vom Ordinationssitz des Vertragsarztes aus zu denkenden Umkreises mit dem Halbmesser von einem Kilometer Wegegebühren nicht in Rechnung gestellt werden. Bei Krankenbesuchen außerhalb dieses Umkreises kann für die ersten 500 m außerhalb des Umkreises die Wegegebühr für 1 km, für jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegebühr für einen weiteren Kilometer verrechnet werden. Im Übrigen gelten, insbesondere auch bei Gebieten, die in Orte mit mehr als 5.000 Einwohnern eingemeindet sind, mit diesen aber keine geschlossene Siedlung bilden, die in a) angeführten Bestimmungen sinngemäß.
- c) Für die Verrechnung von Wegegebühren im Sonntagsdienst gelten folgende Grundsätze als verbindliche Richtlinie für alle Bundesländer: Der im Sonntagsdienst (§ 20 des Gesamtvertrages) stehende Vertragsarzt ist berechtigt, Wegegebühren nach den Vorschriften des Punktes 6 lit. b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung zu verrechnen. In den durch die Sonderregelung in § 12 Abs. 2 lit. c

und lit. f des Gesamtvertrages erfassten Orten wird ihm für ieden Besuch, für den Wegegebühren im Sinne dieser Vorschriften nicht verrechnet werden können, der Entfernungszuschlag von vier Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet. Diese Regelung gilt auch für Krankenbesuche, die in Ausübung des Sonntagsdienstes am Samstag ab 13 Uhr durchgeführt werden. Sonstige, in Ausübung des Sonntagsdienstes am Samstag ab 13 Uhr vorgenommene ärztliche Leistungen werden jedoch nicht nach dem Tarif für Sonntagsleistungen honoriert.

Für Wien gilt folgende Regelung: 7. Vertragsärzten für Allgemeinmedizin gebührt bei Krankenbesuchen, wenn zwischen der Ordination des Arztes und der Wohnung des Versicherten mindestens ein Sprengel laut Sprengeleinteilung für Ärzte für Allgemeinmedizin liegt, der Sprengelzuschlag nach Pos. B6 oder B7 des Honorartarifes für allgemeine Leistungen. Bei Krankenbesuchen im unverbauten Ortsgebiet können, zutreffendenfalls zuzüglich des Sprengelzuschlages, Ärzte für Allgemeinmedizin Wegegebühren für die im unverbauten Gebiet zurückgelegte Wegstrecke verrechnen, wenn diese mehr als 500 m beträgt. Vertragsfachärzten aebührt bei Krankenbesuchen. wenn zwischen der Ordination des Facharztes und der Wohnung des Versicherten bzw. der von diesem aufgesuchten Privatkrankenanstalt mit freier Arztwahl mindestens ein Sprengel laut Sprengeleinteilung für Ärzte für Allgemeinmedizin liegt, der Sprengelzuschlag nach Pos. F7

oder F8 des Honorartarifes für allgemeine Leistungen. Bei Krankenbesuchen im unverbauten Gebiet können, zutreffendenfalls zuzüglich des Sprengelzuschlages, Wegegebühren nach den für Ärzte für Allgemeinmedizin geltenden Bestimmungen verrechnet werden. Bei Krankenbesuchen außerhalb von Wien können von den Vertragsfachärzten darüber hinaus von der Stadtgrenze an die Wegegebühren für die zurückgelegte Wegstrecke verrechnet werden, wobei Teilstrecken bis 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen. Kilometer aufzurunden sind.

 Bei der VAEB sind auf Grund der derzeit geltenden Vereinbarungen alle ärztlichen Leistungen bewilligungsfrei.

Bei physikalisch-therapeutischen Behandlungen können Ordinationen bzw. Besuche verrechnet werden:

Von *Fachärzten für physikalische Medizin* und von behördlich konzessionierten Instituten für physikalische Medizin, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden:

Wenn der Patient zur Untersuchung zugewiesen wird, eine Erstordination zu Beginn der Behandlung nach Pos. E1 und E2; wenn die Zuweisung zur Durchführung einer bestimmten physikalischen Therapie erfolgt oder das Institut direkt aufgesucht wird, nach Pos. E1;

bei Beendigung der Behandlung eine Schlussordination nach Pos. E3.

Von den übrigen Vertragsärzten: Für die Untersuchung zum Zwecke der Antraastellung, bei zugewiesenen Fällen zu Beginn der Behandlung eine Ordination nach Pos. A2 beim Arzt für Allgemeinmedizin. nach Pos. E3 beim Facharzt: wenn während der Behandlung eine anderweitige ärztliche Leistung aus ärztlichen Gründen erforderlich ist. In diesem Falle ist die Notwendigkeit der Leistung auf dem Patientenschein zu begründen. Bei Fehlen der Begründung werden nur die Erstordination und das Honorar für die physikalische Behandlung geleistet.

- 8. Alle durchgeführten Grundleistungen nach Abschnitt I der Honorarordnung sind nach dem auf dem Patientenschein angegebenen Zeichenschlüssel bzw., wenn durch diesen eine besondere Qualität der Grundleistung (z. B. Ordination außerhalb der Sprechstunde) nicht zum Ausdruck kommt, mit der entsprechenden Positionsnummer anzuführen. Alle getätigten Sonderleistungen nach den Abschnitten II-XIII der Honorarordnung sind unter Angabe der Positionsnummern zu verrechnen. In Zweifelsfällen wird die ieweils niedrigere Position honoriert.
- 9. Durch die Krankenbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden. Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die vertragsärztliche Behandlung hat in diesem Rahmen alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der dem Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel sowie zweckmäßigerweiaußerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können. Muss ärztliche Hilfe in einem besonderen Ausmaß geleistet werden, so ist dies auf Verlangen der VAEB vom Arzt zu begründen (§ 11 Abs. 2 des Gesamtvertrages). Über das notwendige Ausmaß hinausgehende Leistungen können mit der VAEB nicht verrechnet werden: ebenso Leistungen, die nicht bewilligt wurden und mit nicht bewilligten Leistungen im Zusammenhang stehende Ordinationen und Besuche, es sei denn, dass diese auch ohne Durchführung der nicht bewilligten Leistungen notwendig waren.

- 10. Röntgenleistungen können nur von jenen Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten verrechnet werden, die auf Grund einer ausreichenden Apparatur und des Nachweises der Ausbildung in den betreffenden Röntgenleistungen von der Ärztekammer im Einvernehmen mit der VAEB hiezu besonders zugelassen wurden, wobei eine Einschränkung auf bestimmte Arten der Röntgenleistungen erfolgen kann. Fachärzte können Röntgenleistungen grundsätzlich nur in ihrem Fachgebiet tätigen.
- Die unter Abschnitt II bis Abschnitt XIII angeführten Positionen werden zusätzlich neben der Grundleistung nach Abschnitt I verrechnet, sofern

- nicht im Einzelnen besondere Bestimmungen vereinbart wurden.
- 12. Bei jenen Positionsnummern der Sonderleistungen, bei welchen die Verrechnung eines Regiezuschlages durch den Beisatz "R" mit römischer Ziffer vorgesehen ist, kann entsprechend der beigesetzten römischen Ziffer der Regiezuschlag laut Operationstarif verrechnet werden, wenn die Leistung in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken erfolgte.
- 13. Bei jenen Positionsnummern der Sonderleistungen, die durch den Beisatz des Buchstaben "M" gekennzeichnet sind, kann für das Material der aus dem Abschnitt "F" der Honorarordnung ersichtliche Betrag verrechnet werden, wenn die Leistung in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken erfolgte.
- Unterlagen, deren Aufbewahrung vorgeschrieben ist, sind durch drei Jahre aufzubewahren.

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

I. GRUNDLEISTUNGEN

A. (Ordination (Arzt für Allgemeinmedizin)	
Pos. N		
A1	Erste Ordination	20
۸.0	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. B1 verrechenbar.	
A2 A3	Weitere Ordination	
AS	Nur bei Dringlichkeit verrechenbar.	4
Α4	Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen	٥
△	Nur bei Erstordination oder Dringlichkeit verrechenbar.	. 0
	Die Positionen A3 und A4 können nur verrechnet werden, wenn zur betreffenden	
	Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind.	
A5	Zuschlag für Ordination bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	8
В. І	Krankenbesuch (Arzt für Allgemeinmedizin)	
B1	Erster Krankenbesuch	11
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. A1 verrechenbar.	
B2	Weiterer Krankenbesuch	
B3	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde1	5
	Nur bei Berufung wegen Verdachtes auf akut lebensbedrohlichen Zustand -	
	wie z.B. Unfall, Kollaps, schwere akute Blutung und dgl verrechenbar.	
B4	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen	5
	Nur bei Erstbesuch oder Dringlichkeit verrechenbar. Bei den Positionen B3 und B4 ist die Dringlichkeit zu begründen.	
B5	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	20
B6	Sprengelzuschlag (Wien) bei Tag	
B7	Sprengelzuschlag (Wien) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	
B8	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung	_
20	des § 12 Abs. 2 lit. c des Gesamtvertrages) bei Tag	4
B9	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung	
	des § 12 Abs. 2 lit. c des Gesamtvertrages) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	5
C 7	Zuschlag für Zeitversäumnis (Arzt für Allgemeinmedizin)	
	Krankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede	
	efangene halbe Stunde:	
C1	bei Tag	8
C2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	2
	Bei den Positionen C1 und C2 ist die Notwendigkeit zu begründen.	
	Dieser Zuschlag ist nicht verrechenbar, wenn das Zeitversäumnis durch eine	
	Sonderleistung oder eine Operation verursacht wurde.	

	ischlag für Konsilium (Arzt für Allgemeinmedizin)
Pos. Nr.	bei Tag
D2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)
52	Bei den Positionen D1 und D2 ist der berufende Arzt anzuführen.
	dination (Facharzt)
E1	Erste Ordination erforderlichenfalls einschließlich
	eingehender Untersuchung20
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. F1 verrechenbar.
E2	schriftlicher Befundbericht an den zuweisenden Arzt9
E3	Weitere Ordination
E31	Weitere Ordination
E4	Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde4
	Nur bei Dringlichkeit verrechenbar.
E5	Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen
	Nur bei Erstordination oder Dringlichkeit verrechenbar. Die Positionen E4 und E5 können nur verrechnet werden, wenn zur
	betreffenden Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind.
E6	Zuschlag für Ordination bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)8
LO	Bei den Positionen E4 bis E6 ist die Dringlichkeit zu begründen.
F. Kr	ankenbesuch (Facharzt)
F1	Erster Krankenbesuch erforderlichenfalls einschließlich eingehender
	Untersuchung41
	Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. E1 verrechenbar.
F2	schriftlicher Befundbericht an den zuweisenden Arzt9
F3	Weiterer Krankenbesuch32
F4	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde
	durch Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen
	F41, F42 oder F43 angeführt sind15
F41	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde
	durch den Facharzt für Innere Medizin
F42	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde
	durch den Facharzt für Kinderheilkunde4,5
F43	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde
	durch den Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten,
	Neurologie und Psychiatrie
	Die Positionen F4 bis F43 sind nur bei Berufung wegen Verdachtes auf
	akut lebensbedrohlichen Zustand - wie z. B. Unfall, Kollaps, schwere
	akute Blutung und dgl verrechenbar.
F5	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch Fachärzte
	der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F51, F52 oder F53
	angeführt sind15
F51	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den
	Facharzt für Innere Medizin11,5

Pos. Nr.		Punkte
F52	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den	
F53	Facharzt für Kinderheilkunde Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den	9
F33	Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten,	
	Neurologie und Psychiatrie	11.5
	Bei den Positionen F5 bis F53 ist die Dringlichkeit zu begründen.	, 0
F6	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch	
	Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F61, F62	
	oder F63 angeführt sind	30
F61	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den	
	Facharzt für Innere Medizin	. 26,5
F62	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den	
	Facharzt für Kinderheilkunde	24
F63	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den	
	Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten,	00.5
Г	Neurologie und Psychiatrie	
F7 F8	Sprengelzuschlag (Wien) bei Tag	
F9	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung	0
1 3	des § 12 Abs. 2 lit. f des Gesamtvertrages) bei Tag	4
F10	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung d	
	§ 12 Abs. 2 lit. f des Gesamtvertrages) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	
	0 / ()	
	schlag für Zeitversäumnis (Facharzt)	
Bei Kra	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede	
Bei Kra angefa	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde:	0
Bei Kra angefa G1	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	
Bei Kra angefa	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tagbei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	
Bei Kra angefa G1	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tagbei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)bei den Positionen G1 und G2 ist die Notwendigkeit zu begründen.	12
Bei Kra angefa G1	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tagbei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	12
Bei Kra angefa G1 G2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12
Bei Kra angefa G1 G2 H. Zu	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e
Bei Kra angefa G1 G2 H. Zu H1	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30
Bei Kra angefa G1 G2 H. Zu	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30
Bei Kra angefa G1 G2 H. Zu H1	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30
Bei Kra angefa G1 G2 H. Zu H1 H2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30
Bei Kra angefa G1 G2 H. Zu H1 H2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30 40
Bei Kraangefa G1 G2 H. Zu H1 H2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30 40
Bei Kraangefa G1 G2 H. Zu H1 H2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30 40
Bei Kraangefa G1 G2 H. Zu H1 H2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30 40
Bei Kraangefa G1 G2 H. Zu H1 H2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30 40
Bei Kra angefa G1 G2 H. Zu H1 H2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30 40
Bei Kra angefa G1 G2 H. Zu H1 H2	ankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angene halbe Stunde: bei Tag	12 e 30 40

Verrechenbar von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (ausgenommen Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für nichtklinische Medizin) einmal pro Fall und Monat in jenen Fällen, die einer intensiven Koordination mit anderen Ärzten, Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringern bedürfen, insgesamt in höchstens 10 % (ab 1.7.2011) der Fälle pro Jahr. Die Koordinationstätigkeit ist zu dokumentieren.

Erläuterungen zum Positionstext:

- 1. Koordinierung der Heilmittelverschreibung bei multimorbiden Patienten.
- 2. Koordination des ambulanten und stationären Versorgungsmanagements.
- 3. Telefonische und persönliche Kontaktaufnahme zu anderen Leistungserbringern im Gesundheitsbereich zur Abstimmung der Patientenbetreuung.
- 4. Dokumentationszusammenführung des Krankheitsverlaufes.
- 5. Organisation von Pflegemaßnahmen, Spezialbehandlungen und Rehabilitation.
- 6. Erkundung bzw. Organisation von besonderen Behandlungsformen im Ausland.

II. DIAGNOSE- UND THERAPIEGESPRÄCHE

1.

TA Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil......€ 13,58

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Mit der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" soll grundsätzlich eine Erweiterung und Vertiefung der Therapie erreicht werden; darunter fällt jedenfalls nicht die Anamnese.
- Zur Verrechnung sind die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, die Vertragsfachärzte, mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin, Radiologie und für physikalische Medizin, berechtigt.
- c) Der Arzt hat die "Ausführliche therapeutische Aussprache" persönlich zu führen; die Verwendung medialer Hilfsmittel (z. B. Video) oder die "Ausführliche therapeutische Aussprache" mit mehreren Patienten gleichzeitig ist unzulässig. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. mit Angehörigen von geistig eingeschränkten Patienten (Apoplexiepatienten) ist zulässig.
- Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" hat im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten zu dauern.
- e) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich in der Ordination zu führen. In medizinisch begründeten Fällen ist die "Ausführliche therapeutische Aussprache" auch im Rahmen einer Visite zulässig.
- f) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist von den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Innere Medizin und Vertragsfachärzten für Kinderheilkunde in höchstens 25% der Behandlungsfälle pro Quartal, von den übrigen Vertragsärzten (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin, Radiologie und physikalische Medizin) in höchstens 18% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.
- Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich nur bei eigenen Patienten verrechenbar. Eine Zuweisung zum Zweck einer "Ausführli-

chen therapeutischen Aussprache" ist unzulässig. Bei zugewiesenen Patienten kann die "Ausführliche therapeutische Aussprache" nur dann verrechnet werden, wenn dies im Zuge der weiteren Behandlung medizinisch notwendig ist. Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie können bei zugewiesenen Patienten keine "Ausführliche therapeutische Aussprache" verrechnen.

Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit den Pos. Nrn. 36d, 36e und 36f für Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie ist bei eigenen Patienten innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.

Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit der Pos. Nr. 34h innerhalb eines Quartals bzw. mit der Pos. Nr. 36a innerhalb eines Monats ist nicht möglich, es sei denn unter Angabe einer weiteren neuen Diagnose.

Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit einer Basisuntersuchung im Rahmen des Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrages innerhalb eines Abrechnungsmonates ist ausgeschlossen.

2.

PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und
Behandlungsgespräch € 19,47

Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch beinhaltet eine ärztliche Intervention zur Herstellung und Aufarbeitung psychosomatischer Zusammenhänge unter systematischer Nutzung der Arzt-Patienten-Interaktion. Es dient einerseits der differenzialdiagnostischen Klärung psychosomatischer Krankheitszustände (z. B. Psychosomatosen, Schmerzen ohne körperliches Substrat) und andererseits der Behandlung dieser mittels verbaler Intervention.

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Zur Verrechnung sind alle Vertragsärzte (mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin, für Radiologie und für physikalische Medizin) berechtigt, denen von der Österreichischen Ärztekammer das ÖÄK-Diplompsychosomatische Medizin verliehen wurde.
- Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist als Einzelgespräch persönlich zu führen und dauert im Allgemeinen 20 Minuten.
- Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist in der Ordination tunlichst außerhalb der Ordinationszeiten zu führen.
- d) Der Vertragsarzt hat die ätiologischen Zusammenhänge des psychosomatischen Krankheitszustandes schriftlich zu vermerken.
- e) Innerhalb eines Quartals ist eine Grundleistung nur mit dem jeweils ersten psychosomatisch orientierten Diagnose- und Behandlungsgespräch am gleichen Tag gemeinsam verrechenbar, außer bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter anderer Diagnose.

- f) Eine gleichzeitige Verrechnung des psychosomatisch orientierten Diagnoseund Behandlungsgespräches mit den Positionen 36a, 36c, 36d, 36e, 36f des Abschnittes A.IX. ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.
- g) Die Position psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch ist von den Vertragsärzten in höchstens 30% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.

III. ALLGEMEINE SONDERLEISTUNGEN

10. B Pos. Nr.	lutabnanme	Punkte
10a	Blutabnahme aus der Vene	
10b	Blutabnahme aus der Vene bei Kindern bis zu sechs Jahren	8
10c	Aderlass (mindestens 250 ccm)	
11. In	njektionen	
11a	Subcutane, intracutane Injektion	
11b	Intramuskuläre Injektion	
11c	Intravenöse Injektion	
11d	Intravenöse Injektion bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr	
11e	Eigenblutinjektion	6
	(Abnahme durch Venenpunktion und i. m. Injektion)	
11f	Intraarterielle Injektion	
11g	Intracardiale Injektion	
11h	Subconjunctivale Injektion	
11i	Parabulbäre Injektion	
11k	Endoneurale oder epineurale Injektion	
111	Epidurale Injektion, Injektion in oder an den Nervenknoten	20
11m	(z. B. Ganglion stellatum, paravertebrale Ganglien) Injektion an den Plexus coeliacus, in das Ganglion Gasseri	20
1 11111		30 + R II
11n	Injektion ans Peritoneum	
110	Intrapleurale, intraperitoneale Injektion	
11p	Intrasinuöse Injektion	
11g	Krampfadernverödung: erste Injektion	
11r	jede weitere Injektion	
	(höchstens 6 i. v. Injektionen pro Bein und Quartal)	
11s	Hämorrhoidenverödung durch Injektion in den Hämorrhoidalknoten:	
	erste Injektion	8
11t	jede weitere Injektion	
	(höchstens 4 Injektionen pro Quartal)	
11u	Periarticuläre Gelenksumspritzung, ein großes oder mehrere kleine	
	Gelenke	10
11v	Intraarticuläre Injektion in große Gelenke (Schulter, Knie, Hüfte)	23
		Rla

Pos. Nr. 11W	Intraarticuläre Injektion in kleine Gelenke	Punkte 15 R I a
Rla	Regiezuschlag für die Positionen 11v und 11w	€ 5,24
12. In 12a 12b 12c	filtrationen Subcutane Infiltration Intramuskuläre Infiltration Praesacrale Infiltration (n. Pendl)	4 38
12d	Paravertebralblockade	
13. In 13a 13b 13c 13d 13e 13f	fusionen Subcutane Infusion Intravenöse Infusion. Intraperitoneale Infusion. Zuschlag für Dauertropfinfusion Erste intravenöse Novocain-Infusion, je	20 20 6
14. lm 14a 14b	nplantationen Unblutige Kristall-Implantation mit Troikart Blutige Kristall-Implantation mit Incision und Naht	
15. lm 15a 15b	npfung Diagnostische Impfung(Pirquet, Moro-Mantoux, Luotest o. ä. Allergieproben) Therapeutische Impfung(Cutivaccine, Paspat o. ä.)	
16. Pu 16a 16b 16c	unktion (diagnostisch) Aus oberflächlichen Körperteilen, Muskel- bzw. Nervennadelbiopsie (z. B. kleinen Höhlen und Lymphknoten, kalten Abszessen, Haemato fraglichen Tumoren o. ä., einschließlich Oberflächen-Anästhesie) Aus Gelenken	10 20
16d	Aus dem Herzbeutel	
16e 16f 16g 16h	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion) Suboccipitalpunktion Vaginale Probepunktion (Douglas) Sternalpunktion	20 20 20

Pos. Nr. 16i	Punktion der Prostata	Punkte 20
17. Pu	unktion (therapeutisch)	
17a	Aus dem Schleimbeutel oder einem Abszess oder Serom	
17b	Aus größeren Gelenken, einschließlich eventueller Füllung	+ R I
170		23 + R I
17c	Aus der Brust- oder Bauchhöhle	38
		+RII
17d	Aus dem Herzbeutel	38 + R II
17e	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion)	
		+ R I
17f	Suboccipitalpunktion	
170	Des Liquors bei Kindern aus der Fontanelle	+ R I
17g		23 + R I
17h	Aus dem Wasserbruch	
17i	Aus dem Wasserbruch mit Einspritzung (Füllung)	23
4		+RI
17k	Aus der Harnblase	23 + R I
18. Be	etäubung, Wiederbelebung	
18a	Kälteanästhesie, Oberflächenanästhesie	2
18b	Rauschnarkose (auch Trilene)	
18c 18d	Infiltrationsanästhesie	
18e	Intravenöse Narkose	
18f	Sacralanästhesie	12
18g	Lumbalanästhesie	
18h	Wiederhelehungeversuch heim seheinteten Kinde (Neugeherenen)	+ R I
18i	Wiederbelebungsversuch beim scheintoten Kinde (Neugeborenen) Wiederbelebungsversuch bis zu einer halben Stunde, darüber hinaus	
18k	Zeitaufwandsentschädigung	
TOR	mubalionsharkose	An.
Gewel ven Ei geson	ndoskopien bsentnahmen jeder Art sind mit dem Tarif abgegolten. Eine im Rahmen eines op ingriffes durchgeführte Endoskopie gilt als integrierender Bestandteil und kann r dert verrechnet werden.	nicht
19a	Untersuchung mit dem Kolposkop	10

Pos. Nr.		Punkte
19b	Endoskopische Untersuchung des Nasen-Rachenraumes oder d	
	Kehlkopfes	ە
		C.H.
19c	Endoskopische Untersuchung der Analregion (Proktoskopie)	
	g (+ R I
19d	Endoskopische Untersuchung der Nasen-Nebenhöhlen	23
	· · · · · · · · · · · · · · · · ·	+ R I
		C.H.
19e	Endoskopie der Harnblase (Zystoskopie)	23
		+ R I
		C.G.U.
19f	Endoskopische Untersuchung des Mastdarmes (Rektoskopie)	
		+ R I
19g	Endoskopische Untersuchung des Cervicalkanales (Endocervical	
		+ R I
4.01		C.G.
19h	Endoskopische Untersuchung der Gebärmutterhöhle (Hysterosk	. ,
		+ R I C.G.
19i	Endoskopische Untersuchung der Harnröhre (Urethroskopie)	
191	Endoskopische Ontersuchung der Harmonie (Orethioskopie)	+ R I
		C.D.U.
19k	Endoskopie der Harnblase mit Funktionsprüfung (Chromozystos	
	oder Funktionsprüfung der Niere durch endoskopische Beobach	tuna der
	Harnpropulsion aus dem Ostium	53
		+ R II
		C.G.U.
191	Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Kath	eteris-
	mus und Sondierung eines Harnleiters, eventuell des Nierenbech	kens 53
	(R III nur bei Verwendung von Einmal-UK; 1 Stück)	+RIII
		C.U.
19m	Endoskopische Untersuchung des Sigmas (Sigmoskopie)	
		+ R I
19n	Endoskopische Untersuchung der Luftröhre und Bronchien (Trac	
	Bronchoskopie)	
		+ R III
4.0		An.C.H.I.L.
19o	Endoskopische Untersuchung der Speiseröhre, eventuell des Ma	
	(Oesophagoskopie, Gastroskopie)	
		+ R III
10n	Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Kath	An.C.H.I.L.
19p	mus und Sondierung beider Harnleiter, eventuell beider Nierenb	
	(R IV nur bei Verwendung von Einmal-UK; 2 Stück)	+ R IV

Pos. Nr. 19q	Endoskopische Untersuchung einer Gelenkshöhle (Arthroskopie)	3
19r	C.I.C Endoskopische Untersuchung des Magens, eventuell des Duodenums mittels Fiberglasinstrumentes (Gastroskopie, Duodenumskopie)	4
19s	C. Endoskopische Untersuchung des Colons mittels Fiberglasinstrumentes (Coloskopie)	4
19t	C. Endoskopische Untersuchung der Brusthöhle (Thorakoskopie)	0
19u	Endoskopische Untersuchung der Bauchhöhle (Laparoskopie)	0
19v	Endoskopische Untersuchung der oberen Luft- und Speisewege mit Fremdkörperextraktion oder Tumorabtragung	0
19w	Endoskopische Untersuchung des Mittelfells (Mediastinoskopie)34 An.C.H.I.L	0
20. Är 20a 20b 20c 20d 20d 20f 20g 20h 20i 20k	ztliche Verrichtungen am Magen-Darmtrakt Bougierung der Speiseröhre Ausheberung des Magens Ausspülung des Magens 1 Ausspülung des Magens bei Kindern bis zu sechs Jahren 1 Duodenalsondierung 1 Digitaluntersuchung des Mastdarmes Bougierung des Mastdarmes oder einer Kolostomiefistel Aufblähung des Mastdarmes Sphinkterdehnung 1	8 0 2 5 3 4 6
21. So 21a	Extraktion eines Zahnes bzw. einer Zahnwurzel Wenn der Arzt nur zum Zwecke der Zahnextraktion aufgesucht wurde, kann eine Ordination nicht gesondert verrechnet werden. Wird nach dem jeweils geltenden Tarif für Vertragszahnärzte honoriert.	
21b 21c	Setzen von Blutegeln und Saugapparaten	2
21d 21e 21f 21g	Untersuchung auf Pilzbefall mit Woodschem Licht Lösung von Konglutinationen pro Fall Durchtrennung des Zungenbändchens Modellierender Kompressionsverband C.D.C.	4 0 4 5

IV. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der AUGENHEILKUNDE

22. U Pos. Nr.	ntersuchungen	Punkte
22a	Brillenbestimmung bei Astigmatismus (Javal)	6
22b	Skiaskopie (nach Lindner) bei Kindern bis zu 14 Jahren, darüber mit besonderer Begründung	
22c	Untersuchung mit dem Refraktometer	
22d	Untersuchung des Lichtsinnes mit dem Adaptometer	
22e 22f	Untersuchung der Farbtüchtigkeit (nach Stilling) Untersuchung der Farbtüchtigkeit (Ishihara, Anomaloskop)	
22g 22h	Prüfung des Gesichtsfeldes (kinetische bzw. statische Perimetrie) Untersuchung mit rotfreiem Licht	2
22i 22j	Tonometrie, Impressionstonometrie, beidseitig Applanationstonometrie beidseitig, nicht neben 22i verrechenbar	10
22k	Untersuchung mit dem Exophthalmometer oder der Durchleuchtungs lampe	2
22I 22m	Untersuchung mit dem Hornhautmikroskop (Spaltlampe) Eingehende Prüfung des binokularen Sehaktes, des Muskelgleichgewichtes und des Doppelsehens	
22n	Untersuchung mit dem Kontaktglas bei Glaukomverdacht und Erkrankungen der Netzhaut	A.N.
22o	verrechenbar 1 x jährlich, ausgenommen bei akuter diagnostischer Notwendigkeit Schirmertest	Α.
22p	Computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie€ verrechenbar alle 6 Monate, oder in begründeten Ausnahmefällen öfter	Α.
23. F ı 23a	remdkörperentfernung Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, aus der Lederhaut eingebrannter Fremdkörper aus der Bindehaut	
	onstige augenärztliche Verrichtungen Wimpernepilation	6

Pos. Nr. 24b	Kauterisation der Hornhaut
24c 24d	Spaltung des Hordeolums
	V. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE und ORTHOPÄDIE
25. W 25a 25b 25c	undversorgung10Kleine Wunde mit Naht (Klammer)10Abtragung einer großen Brandblase5Abtragung mehrerer großer Brandblasen in einer Sitzung10
26. Kl 26a 26b 26c 26d 26e 26f 26g 26h	leine operative Eingriffe Incision von oberflächlichen Abszessen, Furunkeln, einer Paronychie, eines Panaritium cutaneum oder eines vereiterten Atheroms oder eines oberflächlichen Hämatoms (pro Sitzung)
27. Ve 27a 27b 27c	Größerer Verband (Kopf, Schulter, Becken), Verband mit fertigen Zinkleimbinden oder Elastoplastverband
27d	Gipsverband der Hand und des Unterarmes, des Fußes und des Unterschenkels, des Kniegelenkes
27e	Gipsverband von Hand-, Unter- und Oberarm, Fuß, Unter- und Oberschenkel, Halskrawatte

Pos. Nr.	Punkte
27f	Gipsverband der oberen Extremität mit Schultergürtel, der unteren
	Extremität mit Becken, Schiefhalsgips mit Thorax
	+ R III
	+ M
27g	Abnahme eines kleinen Gipsverbandes
27h	Abnahme eines großen Gipsverbandes (Schulter, Becken, Mieder)10
27i	Aufkeilung eines Gipsverbandes
2/1	Der Materialaufwand für Gipsverbände (M) wird nach den im Abschnitt "F"
	festgesetzten Sätzen vergütet.
	Weitere Gipsverbände und Gipsmodelle siehe Operationsgruppenschema
271	Elastischer Kompressionsverband mit Modellierung von Schaumgummi-
211	platten bei stat. Beinleiden (nach Sigg). Erstanlage pro Behandlungsfall und
	Extremität
07	AM.C.D.O.
27m	Korrektur des Kompressionsverbandes gem. 27I8
	AM.C.D.O.
00 0	
	ipsmodelle für orthopädische Behelfe
28a	Gipsmodelle für Einlagen
	Die Erstuntersuchung und weitere Untersuchungen sind gesondert + R I + M 4a
00.16	zu vergüten.
	nochenbrüche (Provisorische Versorgung - Notverband)
29a	()- / / - /
29b	Alle übrigen Knochen10
	VI. SONDERLEISTUNGEN
	aus dem Gebiete der
	FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE
30. Fr	auenheilkunde
30a	Tamponade der Gebärmutter zur Blutstillung
30b	Einlegen, Anpassen und Wechseln eines Pessars
000	(bei Vorfall oder zur Lageverbesserung)
30e	Entnahme und Aufbereitung von Abstrichmaterial für zytologische
306	Untersuchung (nach Papanicolaou), inkl. Objektträger und Fixierlösung 4
30f	Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, 1. Stelle
30g	Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, jede weitere
0.01	Stelle
30h	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen,
	Nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau),
	1. Präparat
30i	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen,
	Nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau),
	iedes weitere Pränarat 2

31. G o	eburtshilfe Punkte
31a	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht stattfindet
31b	Beistand bei der Entbindung Kunsthilfe, operativer Eingriff und Wartezeit über eine halbe Stunde - bis höchstens 5 Stunden - können gesondert verrechnet werden.
31c 31d	Manuelle Muttermunddilatation
	VII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der HALS-, NASEN- und OHRENKRANKHEITEN
32. Uı	ntersuchungen
32a	Eingehende Prüfung des statischen Gleichgewichtes, thermische Prüfung oder Drehprüfung, Prüfung des Provokationsnystagmus, Lage-, Lagerungs-, Schüttelnystagmus, maximal 2 Prüfungen, je
32b 32c	Tonschwellenaudiometrie
32d	geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Einführung des Katheters zur Bronchographie, Absaugen von
	Bronchien mittels Katheter
32g	Otomikroskopische Untersuchung
32h	Tympanometrie und/oder Stapediusreflexmessung
	in max. 35% der Fälle verrechenbar; max. 2 mal pro Patient und Monat H.
	nerapeutische Verrichtungen
33a	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr4
33b	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr bei Kindern bis zu sechs Jahren6
33c 33d	Umschriebene Ätzung oder Galvanokaustik der Nasenschleimhaut
33e	Cerumenentfernung je Ohr4
33f	Anwendung des Katheters auf einer oder beiden Seiten mit Bougierung oder Einspritzung einschließlich Anästhesie je Seite
33g	Erstmalige Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle23
33h	+ R I Wiederholte Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle, einseitig6 + R I

Pos. Nr.		Punkte
33i	Incision eines Gehörgangfurunkels	10
	Attic-Spülung	
	Vordere Nasentamponade	
	•	+RI

VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN, KINDERHEILKUNDE und LUNGENKRANKHEITEN

Pos. Nr. 34a	EKG in Ruhe (Ableitungen I, II, III; AVR, AVL, AVF; V1-6)34,95
34b	Langer Streifen zur Arrhythmie-Diagnostik, ausgenommen bei Vorhofflimmern und absoluter Arrythmie
	(eine Ableitung mindestens zwei Minuten)
34c	Drei zusätzliche Ableitungen mit Begründung
Pos. Nr.	Punkte
34d	Langzeit-EKG (Anlegen des Gerätes, 24-Stunden-Registrierung,
	Computerauswertung und Befunderstellung)
34f	Zuschlag für EKG am Krankenbett
34h	Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechselerkrankungen oder Urticaria
34I	Bestimmung der Vitalkapazität, Tiffeneautest, je
34m	Erweiterte kleine Spirographie (Vitalkapazität, Tiffeneautest, Atemgrenzwert), mit graphischer Darstellung
34n	Bronchospasmolysetest (wie 34m - incl. Inhalation eines
	Broncholyticums)15
	An.I.K.L.

Pos. Nr. 340	Provokationstest (wie 34m - incl. unspez. oder spez. Provokation	Punkte
	sowie nachfolgender Broncholyse)	19 I
34p	Messung der Atemwegswiderstände	5
34q	Blutgasanalyse in Ruhe	L. 60
0-19	Diatgusariaryse in realism.	L.
34r	Blutgasanalyse inkl. Belastung oder Sauerstoffgabe	60
	Pos. Nrn. 34r und 34q können pro Patient und Tag höchstens einmal verrechnet werden.	L.
	Anmerkung: Die Positionen 34n und 34o nicht additiv.	

IX. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der NEUROLOGIE und PSYCHIATRIE

35. U	ntersuchungen			
35a	Elektrische Untersuchungen der Muskelerregbarkeit10			
35b				
	bei Diagnosen nach ICD9-WHO Code 290-319, höchstens 1x pro Fall N., KNP.			
	und Kalenderhalbjahr verrechenbar.			
	Das Ergebnis der Exploration sowie die Diagnose sind zu dokumentieren.			
	Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.			
35e	Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugspersonen im Zuge der			
	Behandlung eines psychiatrisch Kranken (ICD9-WHO Code 290-319)/			
	neurologisch Kranken (ICD9-WHO Code 345, 347, 435, 780.0,			
	780.2, 780.3)21			
	nicht neben Ordination/Visite verrechenbar N., KNP.			
	Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren. Modul II oder III			
	Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.			
35f	Komplette neurologische Statuserhebung mit Dokumentation;31			
	höchstens 1x pro Fall und Kalenderhalbjahr verrechenbar N., K.			
26 T	horonoutiacha Varrichtungan			
	herapeutische Verrichtungen			
36a	Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten bzw. heilpäda-			
	gogische Behandlung bei Kindern, Dauer im allgemeinen 20 min.;27			
	nicht neben Pos. 36c, 36d, 36e, 36f sowie TA verrechenbar N., K.			
	Modul II oder III			
	Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes durch syndrombezogene verbale Intervention			
	Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder			
	cerebraler Schädigungen bei Kindern			
	Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die			
jeweiligen Diagnosen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre				
	aufzubewahren.			

Pos. Nr.		Punkte
36b	Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention);	
36c	Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn der geplante	en
	psychotherapeutischen Behandlung, 50 min.;	
	im Erkrankungsfall max. 3x verrechenbar, nicht neben Pos. 36a, 36d, 36e,	
		N., KNP.
		l oder III
36d	Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 50 min.;nicht neben Pos. 36a, 36c, 36e, 36f verrechenbar, ab der 11. Sitzung	
		Modul III
36e	Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 25 min.;	39
	nicht neben Pos. 36a, 36c, 36d, 36f verrechenbar, ab der 11. Sitzung	Modul III
36f	nur mit ausreichender medizinischer Begründung und Prognose Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 min.	viodui III
301	(max. 10 Patienten); je Patient und Therapieeinheit	0
		Modul III
	micht heber i i os. soa, soc, soa, soe verrechenbar	viodai iii
	Anmerkung zu den Pos. 36a, 36c, 36d, 36e, 36f: Eine Grundleistung ist nur am Beginn eines Erkrankungsfalles verrechenbaweiteren Verlauf nur bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter Diagnose. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position "PS Psychosom orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch" ist innerhalb eines Quar nur mit Begründung möglich.	anderer atisch
	Anmerkung zu den Pos. 35e, 36a, 36c, 36d, 36e, 36f: Eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß §17 Psychotherapieg ist einer Qualifikation nach Modul III gleichzuhalten, wenn und solange der de Arzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen ist.	betreffen
37a	Elektroenzephalographische Untersuchung einschließlich Provokationsmethoden	64
	Die Verrechenbarkeit ist an den Nachweis der Ausbildung gemäß den Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer gebunden.	K., N.
37b	ENG	56
		N.
37c	EMG	56
		N.
37d	ENG + EMG	91
	Die Pos. Nrn. 37b bis 37d können in 10% der Fälle eigener Patienten pro Quartal verrechnet werden. Die Verrechenbarkeit ist an den Nachweis der Ausbildung gemäß den Richtlinien der ÖÄK gebunden	N.

X. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN und der UROLOGIE

	nerapeutische Verrichtungen	
Pos. Nr. 38a	Katheterismus der männlichen Harnblase	Punkte 4
38b	Katheterismus der weiblichen Harnblase	
38c	Einlegen eines Verweilkatheters, Verweilbougies	
38d	Blasenspülung	
38e	Erste Strikturdehnung der Harnröhre	10
38f	Weitere Strikturdehnung	5
38g	Einspritzung, Einträufeln und Spülung der vorderen Harnröhre	2
38h	Einspritzung, Einträufeln und Spülung der hinteren Harnröhre mit	_
00.	Einführung von Instrumenten, Sondierung der hinteren Harnröhre	
38i	Tiefe Instillation	
38j	Auflichtuntersuchung/Dermatoskopie, Ganzkörperuntersuchung von pigmentierten und nichtpigmentierten Hauttumoren mit dem Dermate	
	inklusive Dokumentation und Beratung für notwendige Therapie	oskop
	und Prophylaxe pro suspekter Läsion	3
		D.
	Patient und Jahr	
38k	Kühlsonde	
381	Exkochleation kleiner spitzer Kondylome und kleiner Warzen	
38m	Kaustik, ausgenommen Warzen	10
38n	(siehe Position 26d und 26e) Elektrolyse	10
380	Zurückbringung oder Dehnung der Paraphimose	
38p	Durchtrennung des Frenulum einschließlich Naht	
ООР	Daronti of many add it formatan on od molonom transmission.	+ R I
38q	Nierenbeckenspülung (einschließlich Endoskopie)	53
		+RII
38r	Anwendung von Kohlensäureschnee je Sitzung	
38s	Einführung von Arzneistäbchen bei Kindern in die Vagina	
38t	Prostatamassage	3
38u	Honorarzuschlag für Radium- oder Thoriumbestrahlung je Stunde	
00	Dhatatharania ia Daharathara	D.
38v	Phototherapie, je Behandlung 116. Behandlung	0
	110. Denandiung	9 D.
38vv	ab 17. Behandlung	
30 V V	ab 17. Deliandiang	D.
38w	Photochemotherapie, je Behandlung	٥.
-	116. Behandlung	13
	ŭ	

Pos. Nr. 38ww	ab 17. Behandlung10
38x	Uroflowmetrie einschließlich Registrierung
38y	höchstens in 20% der Fälle im Quartal verrechenbar U Blaseninstillation mit Zytostatika
38z	Wechsel eines suprapubischen Katheters
39a	Evakuation einer Blasentamponade
	+ R U
	Xa. KINDER- und JUGENDPSYCHIATRISCHE LEISTUNGEN
40. Di Pos. Nr.	agnostik Euro
40a 40b	Ausführliche diagnostische Erstuntersuchung
	Diagnostik
40c	Diagnostische Außenanamnese
40d	Ausführliche diagnostische Außenanamnese
40e	Neurologischer Status
40f	Entwicklungsneurologischer Status
40g	Anwendung und Auswertung standardisierter Erhebungsinstrumente 66,30 KJP
40h	Somatischer Status 11,222 KJP
40i	Somatogramm
40j	Interaktionsdiagnostik (incl. Video)
40k	Standardisierte Entwicklungsdiagnostik
41. Be 41a	ehandlung Verlaufsbehandlung - Regelbehandlung mit Dokument67,32 KJP
41b	Kinder- und jugendpsychiatrische Krisenbehandlung

Pos. Nr.		Euro
41c	Psychoedukation bei Patienten (Eltern oder Patient)	33,66
	•	KJP.
	ernetzungsleistung	
42a	Koordination bei Patienten	22,44
		KJP.
42b	Koordinationstreffen (Helferkonferenz)	178,50
	1x pro Jahr; max. 20 % der Patienten	KJP.
42c	Ausführlicher Befundbericht	
	(Anamnese, Status, Diagnose, Behandlungsplan)	44,88
	1x pro Jahr	KJP.
42d	Kurzbefund mit multiaxialem Diagnose- u. Behandlungsplan	11,22
		KJP.

XI. PHYSIKALISCHE BEHANDLUNG durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1. Die in diesem Tarif angeführten Behandlungen werden in der Regel nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.
- Wenn am Orte ein Facharzt für physikalische Medizin oder ein behördlich konzessioniertes, von einem Arzt geführtes Institut für physikalische Therapie vertraglich nicht zur Verfügung steht, können physikalische Behandlungen auch von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (von letzteren nur im Rahmen ihres Fachgebietes) auf Zuweisung durch einen anderen Arzt durchgeführt werden.
- 3. Hinsichtlich der vorherigen Zustimmung siehe Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

	assage	Б. И
Pos. Nr		Punkte
	Manuelle Massage	
	Apparatemassage	
p 1c	Pneumomassage des Trommelfells	25
2. Gy	vmnastik	
p 2a	Einzelheilgymnastik	35
	Extensionsbehandlung, Quengeln	
	Heilgymnastik in der kleinen Gruppe	
3. Be	estrahlungen und elektrische Behandlungen	
р 3а	Anwendung von Wärmelampen	
	(Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o. Ä.)	22
n 3h	Quarzbestrahlung	
F 50	~~~	

Pos. Nr.		Punkte
р 3с	Heißluft	29
p 3d	Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom mit e	lektronisch
	gesteuerten Geräten, je	24
р Зе	Exponentialstrom mit elektrisch gesteuerten Geräten	
p 3f	Vierzellenbad nach Schnee	40
p 3g	Iontophorese	35
p 3h	Diathermie	29
p 3i	Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle	37
p 3k	Ultraschall	47
	alationen	
p 4a	Dampfinhalation	19
p 4b	Aerosolinhalation	24
5. Bu	ckybestrahlung	
	Buckybestrahlung	94
1	pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder	D.

XII. SONOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Die im Leistungskatalog angeführten sonographischen Untersuchungen können gegenüber der VAEB von Vertragsärzten verrechnet werden, deren Sonderfach in entsprechender Abkürzung bei der jeweiligen Position angeführt ist und die zur Verrechnung gegenüber der VAEB gemäß Punkt 3. berechtiat sind.
- 2. In Zuweisungsfällen sind grundsätzlich nur die vom Vertragsarzt verlangten Untersuchungen verrechenbar. Der Zuweisungsschein hat die Diagnose, explizite die Durchführung als "sonographische Untersuchung" und die genaue Bezeichnung des zu untersuchenden Organes bzw. der Organgruppe bzw. des Untersuchungsfeldes (der Untersuchungsregion) zu enthalten. Vertragsfachärzte für Radiologie können sonographische Untersuchungen nur über ärztliche Zuweisungen verrechnen.
- Vertragsärzte sind zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen berechtigt, wenn sie ihre fachliche Qualifikation und Geräteausstattung entsprechend den Sonographierichtlinien der Österreichischen Ärztekammer gegenüber der Landesärztekammer nachweisen, die eine entsprechende Information an die VAEB weiterleitet.
- 4. Soweit der Tarif Sammelpositionen (Organgruppentarife) enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen von Organen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.

- 5. Sonographische Untersuchungen durch Fachärzte für Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie und Urologie werden mit 70 % des entsprechenden Eurowertes honoriert, wenn die Anzahl der vom Arzt innerhalb eines Abrechnungsmonats abgerechneten Sonographieuntersuchungen die nachstehenden Werte übersteigt:
 - Fachärzte für Gynäkologie
 Fachärzte für Innere Medizin
 Fachärzte für Radiologie
 Fachärzte für Urologie
 58

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung auf Basis des Jahreswertes im Ausmaß des 12fachen Monatswertes.

- Mit den jeweiligen Tarifsätzen sind sämtliche Kosten zur Durchführung der im Leistungskatalog angeführten Untersuchungen einschließlich der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse abgegolten.
- Die erbrachten Untersuchungen sind vom Vertragsarzt mittels geeigneter Abbildungssysteme zu dokumentieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der VAEB vorzulegen.
- In Zuweisungsfällen sind die Untersuchungsergebnisse (Bilddokumentation sowie Befunddurchschrift) dem zuweisenden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen. Sonderbestimmung für zuweisende Vertragsärzte: Zuweisende Vertragsärzte haben die im Zusammenhang mit einer Zuweisung relevanten vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen.

Ultraschalldiagnostik

Abdo	omen und Retroperitoneum	
Pos. Nr.	•	Euro
US 1	Sonographie der Leber, Gallenblase und Gallenwege	20,17
		R.C.I.K.
US 2	Sonographie des Pankreas	24.65
	3 - F	R.C.I.K.
US 3	Sonographie des Oberbauches (jedenfalls der Leber,	
	Gallenblase, Gallenwege, Milz und des Pankreas)	37,35
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	R.C.Í.K.
US 4	Sonographie der Milz	16.81
• • •		R.C.I.K.UC.
119.5	Sonographie der Nieren, Nebennieren und des Retroperitoneu	
00 0	(einschl. der Bauchaorta)	
	(einschil der Bauchaufta)	
		R.C.I.K.U.
US 7		
	medizinischer Indikation	24,65
	nur verrechenbar bei Blutungen während der Schwangerschaft, Verda	acht G.
	auf intrauterinen Fruchttod, Missverhältnis Schwangerenbecken-Leibe	esfrucht,
	Verdacht auf atypische pränatale Kindeslage, Verdacht auf atypischer	7
	Plazentasitz, Verdacht auf Fehlbildungen	

Pos. Nr. Euro US 8 Sonographie des Unterbauches
US 10 Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8) und/oder endovaginale Sonographie26,90
G.R. US 11 Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8) und/oder transrectale Prostata-Sonographie
Small-parts-Diagnostik SP 1 Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse24,29 R.I.C.K.
SP 2 Sonographie der Halsweichteile (z. B. Mundboden, Zunge, Lymphknoten, Speicheldrüsen, Kieferwinkel, Raumforderungen)
Untersuchungsfeld ist ausgeschlossen. SP 3 Sonographie der Nasennebenhöhlen bei Verdacht auf akute Sinusitis
SP 5 Sonographie der Mamma bei unklarem Mammographiebefund (je Seite)12,70
R. SP 6 Sonographie von oberflächlichen Raumforderungen (z. B. Zysten, Tumore, Hämatome, Lymphknoten)11,21 R.C.
SP 7 Diagnostische Untersuchung des Bewegungsapparates insbesondere Weichteile einer Schulter, Achillessehnen und Bakerzyste
Das Untersuchungsfeld ist anzugeben. R.O.UC. SP 9 Sonographie der kindlichen Hüften im 1. Lebensjahr bei Krankheitsverdacht
R.K.O. SP 10 Sonographie des Scrotalinhaltes
Doppler-Diagnostik DS 1 Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenarterien mit Messung der distalen Arteriendrucke, Registrierung der Strömungskurve der Extremitätenarterien, Durchführung eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung

Pos. Nr.	Euro
DS 2	Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenvenen mit Registrierung der Strömungskurve, Durchführung
	eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung bei Beinveneninsuffizienz14,94
	Die Positionen DS 1 und DS 2 sind zusammen nur mit Begründung C.D.I. verrechenbar.
DS 3	Bidirektionale Dopplersonographische Untersuchung des Carotis und Vertebralis-Arteriensystems sowie der periorbitalen
	Arterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation22,42
	Die Positionen DS 3 und FD 1 sind gemeinsam nicht verrechenbar. I.N.
DS 4	Zuschlag zu Pos. FD 1 für dopplersonographische Untersuchung der Periorbitalarterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation (bei Verdacht auf haemodynamisch signifikante Stenose im nicht einsehbaren cervikalen Abschnitt, sowie intrakraniell)
	Die Zuschlagsposition ist nicht verrechenbar, wenn bei zugewiesenen Patienten bereits ein bidirektionaler Sonographiebefund nach Position DS 3 vorliegt.
	luplexdiagnostik
FD 1	Farbduplexsonographie des Carotis- und Vertebralis- Arteriensystems
FD 2	Zuschlag zu den Positionen US 1 sowie US 3 für Farbduplexsono-
, , ,	graphie bei Verdacht auf Pfortaderverschluss im B-Bild
FD3	Zuschlag zur Position US 5 für Farbduplexsonographie
	des Körperstammes bei Aneurysmen, insbesondere der Bauchaorta
FD 4	R.C.I. Farbduplexsonographie der Extremitätenarterien bei Vorliegen
FD 4	eines pathologischen bidirektionalen
	Dopplersonographiebefundes
FD 5	Farbduplexsonographie der Extremitätenvenen bei Vorliegen eines klinischen Hinweises auf eine akute Thrombose der tiefen Beinvenen
	Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal D.I.C(G).R. verrechenbar.

Echokardiographie

Lonokaralographic		
Pos. N	r.	Euro
FK 1	Echokardiographie mit zweidimensionaler Darstellung	
	inklusive TM-Registrierung (inkl. Befunderstellung)	34,36
		I.
EK 2	2 Echokardiographie gemäß Pos. EK 1 einschließlich Dopplersonograp	hie
	des Herzens mit gepulstem und/oder CW Doppler	74,73
	Verrechenbar in folgenden Indikationen:	Ĺ.
	- Diagnose, Beurteilung und Kontrolle angeborener oder erworbener Vitien:	•
	- Beurteilung des pulmonal-arteriellen Druckes;	
	- Reurteilung der systolischen und diastolischen Linksventrikelfunktion	

XIII. RÖNTGENDIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

(mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Röntgendiagnostische Leistungen können von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten nur verrechnet werden, wenn sie hiezu im Einvernehmen zwischen VAEB und zuständiger Ärztekammer besonders zugelassen sind.
- Die Grundlage für die Erteilung der Zulassung bilden die einschlägigen Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer.
- 3. Der Umfang der Zulassung ist im Einzelvertrag zu vermerken.
- Wenn ein Vertragsfacharzt für Radiologie im Orte niedergelassen ist, können röntgendiagnostische Leistungen nach diesem Tarif nur für Untersuchungen eigener Patienten verrechnet werden.
- 5. Wenn am Orte kein Vertragsarzt für Radiologie niedergelassen ist, kann im Einvernehmen zwischen VAEB und zuständiger Ärztekammer Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten die Bewilligung zur Durchführung von röntgendiagnostischen Leistungen auf Zuweisung erteilt werden. In diesem Falle kann von Ärzten für Allgemeinmedizin zusätzlich zu diesem Tarif eine Ordination nach Position A1 und von Fachärzten nach Position E3 verrechnet werden
- Die durchgeführten Untersuchungen werden nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.

Durchleuchtungen und Zuschläge

Jnkoste:	r
----------	---

Pos. Nr.		Euro
r 4a	Durchleuchtung ohne Kontrastbrei	8,69
r 4b	Durchleuchtung mit Kontrastbrei (außer Magen)	9,52
r 4c	Magendurchleuchtung mit Kontrastbrei einschließlich	
	der eventuellen Motilitätsprüfung am gleichen Tage	11,41
r 4d	Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf	

Pos. Nr.		Euro
r 4e	Motilitätsprüfung (soweit nicht in r 4c enthalten)	4,18
r 4f	Zuschlag zur Position r 4a und r 4e für dosissparende	,
	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	5.46
r 4a	Zuschlag zur Position r 4b, r 4c und r 4d für dosissparende	
9	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	6 55
	Daromodontang mittolo oloktromoonor Gorato	
Aufna	ıhmen	
r 5a	Aufnahme 9 x 12	4,99
r 5b	Aufnahme 13 x 18	6.54
r 5c	Aufnahme 18 x 24	8.23
r 5d	Aufnahme 15 x 40	10.14
r 5e	Aufnahme 24 x 30	
r 5f	Aufnahme 30 x 40	
r 5g	Aufnahme 35 x 35	
r 5h	Zahnfilm	
r 5i	Aufnahme 20 v 40	

B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Soweit bei den einzelnen Tarifpositionen des Operationsgruppenschemas Fachgebiete (lt. Abkürzungsschlüssel bezeichnet) angeführt sind, können diese Leistungen bei Durchführung durch Fachärzte nur von Fachärzten der dort angeführten Fachgebiete verrechnet werden, es sei denn in begründeten Notfällen.
- Kosmetische Operationen und Operationen zum Zwecke der Sterilisierung werden von der VAEB nur honoriert, wenn eine Kostenübernahmeverpflichtung vorliegt.
- Alle getätigten Leistungen sind mit Angabe der Positionsnummer zu verrechnen, ansonsten werden in Zweifelsfällen nur die jeweils niedrigeren Positionen honoriert.
- 4. Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in einer Krankenanstalt durchgeführt werden, wird neben dem Operationshonorar das Honorar für die allgemeine Verrichtung (Beratung oder Krankenbesuch) nur dann vergütet, wenn es sich um die erste Beratung oder den ersten Krankenbesuch handelt.
- 5. Bei Eingriffen, die nach dem Operationsgruppenschema bewertet werden, dürfen Zuschlagspunkte für Leistungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Operation bilden, nicht verrechnet werden.
- Bei besonderer Schwierigkeit einer Operation kann mit Begründung die nächsthöhere Operationsgruppe verrechnet werden.

- Bei den mit + bezeichneten Operationen ist die Verrechnung von Assistenz unzulässig. Bei den mit ++ bezeichneten Operationen der Gruppe IV kann eine zweite Assistenz ohne besondere Begründung in Anspruch genommen werden.
- Wird die Operation in einer Krankenanstalt durchgeführt, so ist diese unter Angabe der Verpflegsklasse in der hiefür vorgesehenen Rubrik des Patientenscheines anzuführen.
- Regiezuschläge dürfen vom Arzt nur verrechnet werden, wenn die Operation in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Patienten durchgeführt wurde.
- 10. Das Honorar für Assistenz und Narkose wird den diese Leistungen erbringenden Vertragsärzten auf Grund der vom Operateur auf der Honorarliste durchzuführenden Verrechnung unmittelbar von der VAEB überwiesen. Vom operierenden Arzt ist daher in jedem Falle der Name und die Anschrift des Assistenten bzw. Narkotiseurs anzugeben.
- Bei besonderer Schwierigkeit einer Narkose kann der Facharzt für Anästhesiologie mit Begründung die nächsthöhere Narkosegruppe verrechnen, ausgenommen bei Anwendung des Punktes 6.

OPERATIONSHONORAR

Für dringende Operationen an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtoperationen und hiefür geleistete Assistenz und Narkose erhöhen sich die Tarifsätze um 50%, doch muss die Notwendigkeit und Dringlichkeit begründet werden.

1. Operation

Gruppe	Punkte
Gruppe	55
II	
III	
IV	340
V	660
VI	940
VII	1330
VIII	

2. Erste Assistenz

	l	. 18
	II	. 23
	III	
	IV	. 56
,	V	131
,	VI	160
,	VII	263
,	VIII	338

3. Zweite Assistenz

Gruppe	Punkte
I	
II	
III	
IV	29
V	56
VI	
VII	
VIII	169

4. Narkose

(außer durch Fachärzte für Anästhesiologie)

II	23
III	29
IV	
V	66
VI	85
VII	
VIII	

Bei Operationen von Gruppe III aufwärts wird auch die an Stelle der Allgemeinnarkose durchgeführte Lokalanästhesie nach diesen Tarifen vergütet. Rauschnarkose wird nach Position 18b vergütet.

5. Narkose

durch den Facharzt für Anästhesiologie

1	29
II	29
III	29
IV	56
V	
VI	235
VII	329
VIII	423

V - VIII nur verrechenbar, wenn die Narkoseleistung eine i. v. Injektion mit Barbitursäurepräparaten oder Inhalationsnarkose überschreitet. Ansonsten ist der Tarif wie unter 4. anzuwenden

Die Intubationsnarkose mit Relaxation ist mit Begründung unter Operationsgruppe IV verrechenbar.

6. Regiezuschlag

Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken vorgenommen werden, wird ein Regiezuschlag in folgendem Ausmaß geleistet:

Grup		Euro
1	6	,83
Ш		,76
IV	20	.66

Ab Gruppe V der errechnete Aufwand.

OPERATIONSGRUPPENSCHEMA

für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

AUGENHEILKUNDE Gruppe I

Pos. Nr.		Fachgebiet
O 1a	Incision bei Dakryocystitis	A.
O 1b	Entfernung kleiner Geschwülste an den Lidern	A.C.D.
O 1c	Operation des Chalazion	A.
O 1d	Elektrokoagulation von Geschwülsten	A.
	(ausgenommen aus kosmetischen Gründen)	
O 1e	Alkoholinjektion bei Blepharospasmus (auch beidseitig)	A.
O 1f	Kanthoplastik mit Naht	
O 1g	Erstmalige einseitige Sondierung oder Spülung der Tränenwege .	
O 1h	Operation am Tränenröhrchen	
O 1i	Quetschung von Trachomkörnern	
O 1k	Erste retrobulbäre Injektion, ausgenommen Alkoholinjektion	A.
	(jede weitere 1/2 Gruppe I)	
O 1I	Elektrolytische Epilation	A.
	Gruppe II	
O 22	Tarsorrhaphie	Δ
	Tränendrüsenstichelung	
O 2c	Spaltung von Strikturen in den Tränenwegen	
O 2d	Epicanthusoperation	Δ
O 2e	Einfache Operation gegen das Ektropium und Entropium	
0 20	(Snellensche Naht)	
O 2f	Einfache Tenotomie (Schieloperation)	Δ
O 2g	Operation des Pterygium	
	Abrasio corneae +	
O 2i	Tätowierung der Cornea +	
O 2k	Kauterisation der Cornea bei Ulcus serpens o. ä	A
0 21	Punktion der vorderen Kammer	
	Nadeldiscission bei angeborener Cataracta	
O 2n		
		(

Pos. Nr.	Gruppe III	Fachgebiet		
O 3a	Einfache Symblepharonoperation	A.		
O 3b	Tarsusexstirpation bei Trachom			
O 3c	Exstirpation des Tränensackes			
O 3d O 3e	Exstirpation der Tränendrüse			
O 36	Sklerotomie +			
O 3g	Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kammer mittels M	ad-		
o og	netes			
O 3h	Discission bei Cataracta secundaria	A.		
O 3i	Abtragung eines Irisprolapses ohne Plastik	A.		
O 3k	Transfixion der Iris			
O 3I	Iridotomie			
	Glaskörperabsaugung			
O 3n	Plastische Operation gegen das Ektropium und Entropium	A.		
	Gruppe IV			
O 4a	Schieloperation mit Vorlagerung und Tenotomie	A.		
O 4b	Einfache Ptosisoperation	A.		
O 4c	Symblepharonoperation mit Plastik			
O 4d	Scleral- oder Cornealnaht			
O 4e	Vogtsche Stichelung			
O 4f	Endonasale Tränensackoperation oder Operation nach Toti	A.		
O 4g O 4h	Diasclerale Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kamm Linearextraktion			
O 4ii	Abtragung des Irisprolapses mit Plastik	A.		
O 4k	Iridektomie	Δ		
0 41	Enucleatio bulbi			
O 4m	Exenteratio bulbi			
	Gruppe V			
O 5a	Große plastische Operation an den Lidern	A.		
O 5b	Komplizierte Ptosisoperationen			
O 5c O 5d	Koagulation bei Ablatio retinae nach jeder Methode			
O Su	Roagulation bei Abiatio retinae nach jeder Methode	A.		
	Gruppe VI			
O 6a	Kataraktoperation (einschließlich Iridektomie)	A.		
O 6b	Entfernung intraoculärer Fremdkörper			
O 6c	Evisceratio orbitae			
O 6d	Schwierige Operation zur Behebung der Ablatio retinae	A.		
	Gruppe VII			
O 7a	Hornhautplastik, Linsenimplantation	A.		
O 7b	Operation bei Ablatio retinae mit Bulbusverkürzung	A.		
O 7c	Endocranielle Operation mit Orbitalresektion (Krönlein)	A.		

CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE, NEUROCHIRURGIE

Bei unfallbedingten Operationen, soweit sie nicht gesondert angeführt sind, ist eine dem Eingriff analoge Position des Operationsgruppenschemas unter Beschreibung des durchgeführten Eingriffes zu verrechnen.

Gruppe I Pos Nr Fachgebiet O 8a Einrichtung und erster Verband von Luxationen kleiner GelenkeC.O. O 8b Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband) bei Frakturen kleiner Knochen (Fibulaschaftbrücke, End- und Mittelphalangen der Finger und Zehen, Patella, Unterkiefer, Jochbein, O 8c Excision kleiner Wunden (Wundtoilette) O 8d Incision eines Panaritium subcutaneum Incision einer oberflächlichen Phlegmone O 8f O 8g Entfernung subcutan gelegener, tastbarer Fremdkörper mit Incision und Naht O 8h Exstirpation oder Excision kleiner Geschwülste (Warzen, Clavi, Naevi, kleine Atherome oder Fibrome, Fremdkörper, Cysten) einschließlich der Naht (scharfer Löffel ausgenommen) O 8i O 8k Thermokaustik einer Fissura ani einschließlich Sphinkterdehnung... C.D.G. Unterbindung oberflächlicher Arterien und Venen mit Präparation O 81 O 8m Percutane Bluttransfusion mit Konserve O 8p Probeexcision mit Naht Gruppe II O 9a Unblutige Einrichtung und erster Verband von Luxationen großer Gelenke mit Ausnahme Hüftgelenks-, Ellbogen- und Kniegelenks-O 9b Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband) bei Frakturen des Oberarmes, Unterarmes, des Unterschenkels, des Schlüsselbeines und Schulterblattes sowie bei Mittelfuß-, Mittelhand-, Knöchel-, Finger- und Zehengrundphalangenbrüchen und bei Bandrupt-O 9c Excision mittlerer Wunden (Wundtoilette) (Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben) Incision einer ausgedehnten Phlegmone, einer periproktitischen O 9f Eiterung, eines tiefen Abszesses mittels schichtweiser

	. Nr.	Fachgebiet
0	9g	Entfernung tiefer, nicht tastbarer, jedoch röntgenologisch lokalisierter Fremdkörper
0	9h	Technisch einfache Operation größerer Geschwülste (große Fibrome, Atherome, Lipome, Schloffertumor, kl. Angiome, Epitheliome, Epulis, Varixknoten, kl. Exostosen an Fingern und Zehen, einzelner Lymphknoten, eines Ganglions der Sehne oder des Gelenkes oder eines
_	٠.	Hygroms)
0		Radikaloperation einer Phimose oder Paraphimose
0		Unterbindung größerer Arterien und Venen mit Präparation (Gefäßangabe nötig)
0	9m	Percutane Frischbluttransfusion nach jeder Methode
0		Frischbluttransfusion mit Freilegung der Vene
0		Entfernung eines Nagels nach Knochennagelung
0		Amputation oder Enucleation von Phalangen
0		Excision einfacher Fisteln aus der Haut und Muskulatur Einfache Krampfadernoperation nach Moszkowicz oder Romich
0	91	(Ligatur, Verödung der Saphena)
0	9s	Drüsenimplantation
0		Intraoperative Pankreatikographie oder Cholangiographie einschließlich Choledochographie durch Einspritzung des Kontrastmittels in die Gallenwege bzw. Manometrie der Gallenwege bzw. Choledochoskopie C.
0	9u	Technisch einfacher Wechsel des Schrittmachergerätes
		Gruppe III
0	10a	Blutige Reposition von Frakturen kleiner Knochen bzw. Gelenke; unblutige Reposition der Ellbogen- oder Kniegelenksluxation mit
_		Verband
0	10b	Trepanation des Knochens zur Penicillinbehandlung der Markhöhle
0	100	bei Osteomyelitis
O	100	(Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben)
0	10d	Sehnennaht (ein bis zwei kleine Sehnen)
		Kleine Plastiken (Thiersche Plastik oder Reverdin-Plastik, Lippenspalte,
		Syndaktylie zweier Finger u. ä.)
		Resektion eines kleinen Gelenkes
0	10g	Entfernung von Fremdkörpern aus kleinen Gelenken oder von tiefge-
_	406	legenen, röntgenologisch nicht lokalisierten Fremdkörpern
O	ion	Schwierige Operation größerer Geschwülste (Adenoma mammae, großes Lipom, Angiom, Radikaloperation eines Rectalpolypen oder
		einer Rectalpolypengruppe)
0	10i	Radikaloperation einer Hydrocele
		Radikaloperation einer Fistula ani, ohne SphinkterbeteiligungC.G.
		Präparatorische Unterbindung der Arteria oder Vena bracchialis,
		axillaris, der Vena jugularis

	achgebiet
O 10mPercutane Arteriographie der Arteria vertebralis, zentraler	۸ C I
Cavakatheter O 10n Exstirpation eines kleinen Lymphknotenpaketes	An.C.I.
O 100 Operation nach Doppler	C
O 10p Phrenicusexhairese	
O 10q Vasektomie oder Vasoligatur	
O 10r Operation von Varicen (mit Ligatur der Saphena und Verödung,	0.0.
Resektion von Venenkonvoluten am Unterschenkel oder ausgedehn	ite
Operation nach Romich)	
O 10s Nodulioperation oder Prolapsoperation nach Langenbeck	
O 10t Arteriographie oder Phlebographie an einer Extremität mit Freilegun	
der Gefäße, Lymphangiographie, Angiographie der Aorta	
O 10u Exhairese eines peripheren Trigeminusastes	
0	
Gruppe IV	
O 11a Einrichtung und erster Verband bei einer Oberschenkelfraktur oder t matischen Hüftgelenksluxation, erste Versorgung einer Oberschenkel	
fraktur mittels Gipsverband, Nagel- oder Drahtextension einschließli	
Reposition und Gipsverband	
O 11b Blutige Reposition von Frakturen oder traumatischen Luxationen	0.0.
großer Knochen bzw. Gelenke	$C \cap$
O 11c Nervennaht bei frischen Verletzungen	
O 11d Sehnennaht (mehr als zwei Sehnen oder große Sehne)	
O 11e Exstirpation eines Karbunkels	C O
O 11f Incision tiefer Phlegmonen des Mundbodens, Beckenbodens	0.0.
und Urininfiltration; ausgedehnte tiefe Phlegmone am Schädel,	
V-Phlegmone, Röhrenabszess an langen Knochen C.G.No	C.O.U.
O 11g Entfernung von Fremdkörpern aus großen Gelenken; Drainage	
großer Gelenke	
O 11h Tracheotomie	
O 11i Thorakokaustik, Rippenresektion, Operation nach Kux C.I.	
O 11k Pneumolyse	
O 111 Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis	C.NC.
O 11mKolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer	
Kolostomieverschluss, Gastrotomie	C.U.
O 11n Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer	0
Bruchpforte mittels künstlichen Netzes + +	
O 11o Adhaesiolyse O 11p Appendektomie + +	
O 11q Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmn	O.
O 11r Noduliexstirpation nach Whitehead	an C.
O 11s Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff	C.
O 11t Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung	O.
O 11u Periarterielle Symnathektomie nach Leriche	

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 11v Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation	
des Kryptorchismus	
O 11w Probelaparotomie	
O 11x Reamputation	
O 11y Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shun	
O 11z Radikaloperation von Varicen pro Extremität	C.O.
Gruppe V	
O 12a Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes	СН
O 12b Nervenplastik	C NC
O 12c Neurolyse mit Naht	
O 12d Sehnenplastik	
O 12e Exstirpation eines Parotistumors	
O 12f Arthrolyse und Resektion am Kiefergelenk	
O 12g Operation angeborener Halsfisteln oder Cysten ohne Verbindung	
zum Pharynx	C.H.
O 12h Scalenotomie	
O 12i Extrapleurale Thorakoplastik mit Entfernung von höchstens	
drei Rippen	C.L.
O 12k Ausgedehnte Fettresektion bei Fettbauch	C.G.
O 12I Gastroenterostomie	
O 12mEnteroanastomose	C.
O 12n Rezidivoperation einer äußeren Hernie (außer großer Ventralhern	
O 120 Radikaloperation innerer Hernien oder großer Ventralhernien mit	über
handflächengroßer Bruchpforte. Adhäsiolyse inbegriffen	
(Erstoperation)	
O 12p Appendektomie bei perforiertem Appendix	
O 12q Intraperitonealer Kolostomieverschluss	
O 12r Mehrfache Darmnaht	
O 12s Lösung eines Volvulus, einer Intussuszeption	
O 12t Vagusresektion	
O 12u Gestielte Lappenplastik, ausgedehnte Hautplastik	C.D.H.O.
O 12v Amputation oder Enukleation großer Knochen, der Mittelhand,	
des Mittelfußes	
O 12w Knochentransplantation	
O 12x Osteosynthese kleiner Knochen	C.O.
O 12y Operation am Schädelknochen ohne Dura-Eröffnung	.C.NC.O.
O 12z Kompletter Schrittmachereinbau	C.
O 12 ₁ Operation eines subphrenischen, paraphrenischen Abszesses un	
eines Leberabszesses	
O 12 ₂ Einbringung und Fixierung einer Endoprothese bei Oesophagus-	_
kamaneoniasma ner ianaratomiam	C.

Gruppe VI

Pos. Nr. Fachgebiet
O 13a Strumektomie
O 13b Operation angeborener Halsfisteln oder Cysten mit Verbindung zum
Pharynx
O 13c Resektion bzw. Exstirpation einer Halsrippe
O 13d Schedeplastik oder Plastik nach Heller bei Wegnahme von mehr
als drei Rippen in einer Sitzung
O 13e Eröffnung eines Lungenabszesses oder einer Lungengangrän,
Thorakotomie zur Herzmassage, Probethorakotomie
O 13f Exstirpation einer Pankreascyste oder Anastomosierung mit einem
Hohlorgan der Bauchhöhle
O 13g Gallenblasenoperation oder Gallengangsoperation (Choledochotomie)
einschl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des
Ductus choledochus bzw. Choledochoskopie
Bei gleichzeitiger Durchführung von Operationen nach O 13g und O 13h kann
nur zweimal Operationsgruppe VI. verrechnet werden.
O 13h Anastomosenoperation an den Gallenwegen oder transduodenale
Papillotomie oder Papillenplastik einschl. evtl. Cholangiographie bzw.
Manometrie des Ductus choledochus bzw. Choledochoskopie bzw.
Pankreatikographie
nur zweimal Operationsgruppe VI. verrechnet werden.
O 13i Resectio ventriculi, intestini nach jeder Methode
O 13k Milzexstirpation
O 13I Radikaloperation bösartiger Geschwülste, auch mit Drüsenaus-
räumung
O 13mAmputatio recti (sacrale Methoden)
O 13n Rezidivoperation einer großen Ventralhernie oder einer inneren Hernie
mit über handflächengroßer Bruchpforte (Adhäsiolyse inbegriffen) C.
O 13o Thrombektomie aus den großen Venen der Extremitäten oder
Embolektomie aus den großen Schlagadern einschließlich Gefäßnaht
(distal des Schlüsselbeines und des Leistenbandes)
O 13p Operation von arteriellen Aneurysmen oder arteriovenösen Fisteln mit
Ausnahme der Gefäße proximal des Schlüsselbeines und des Leisten-
bandes C.
O 13q Grenzstrangresektion lumbal oder cervical, thorakal bis zu drei
Segmenten
O 13r Knochentransplantation an Diaphysenknochen
O 13s Osteosynthese großer Röhrenknochen
O 13t Resektion oder Arthrodese großer Gelenke, SpondylodeseC.NC.O.
O 13u Große Plastiken: Uranoschisma, totale Syndaktylie, Schädeldachplastik
mit Plastikausgießung u. ä
O 13v Operation am Schädelknochen mit Dura-Eröffnung ohne Eingriff
am Gehirn
O 13w Operative Versorgung von Rissen der Leber, des Pankreas,
der abführenden Harnwege

Gruppe VII

Pos. Nr. Fachgebiet	t
O 14a Operation kleiner Hirntumore, Operation von Rückenmarkstumoren,	
Lobotomie, Ventrikeldrainage mit direkter ICP-Messung	
O 14b Operation des Hypophysentumors	
O 14c Resectio mandibulae, maxillae, linguae	
O 14d Zenkersches Speiseröhrendivertikel	
O 14e Operation am Pericard	
O 14f Operation der Mitralstenose	
O 14g Herzverletzungen und Steckschüsse	
O 14h Pneumektomie	
O 14i Operation intrathorakaler Geschwülste des Mittelfelles mittels	
Sternumspaltung oder transthorakal	
O 14k Decortication der Lunge wegen subacutem Empyem oder	
Hämatothorax	
O 14I Zwerchfellhernie	
O 14 Totale Magenresektion vom Bauch aus, Operation eines Ulcus	
pepticum jejuni	
O 14n Pankreasresektion mit Ausnahme des Kopfes	
O 14o Große Leberoperationen (Teilresektion)	
O 14p Nebennierenexstirpation	
O 14q Rectumoperation nach allen kombinierten Methoden	
O 14r Thrombektomie aus den großen Venen proximal des Schlüsselbeines	
und proximal des Leistenbandes einschließlich Gefäßnaht,	
Embolektomie aus den großen Schlagadern mit Ausnahme der Aorta C.	
O 14s Transthorakale Sympathicusoperation über drei Segmente	
O 14t Operation am Schädelknochen mit Eingriff am Gehirn	
O 14u Gallenblasenoperation mit Gallengangsoperation (Choledochotomie),	
inkl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus choledochus	
bzw. Choledochoskopie	
O 14v Operation einer Rezidiv-Struma, auch mehrfaches Rezidiv	
O 14w Einbringung und Fixierung einer Endoprothese bei Oesophagus- oder	
Kardianeoplasma per thorakotomiam	
O 14x Nerventransplantation mit mikrochirurgischer Nahttechnik, einschließlich	
interfaszikulärer Neurolyse und Entnahme des Transplantates;	
ein Transplantat	
Gruppe VIII	
O 15a Operation großer Hirntumore, Hirnabszesse, Epilepsieoperation C.NC.	
O 15b Oesophagusresektion	
O 15c Operation der Verbindung zwischen Speiseröhre und Bronchialbaum C.	
O 15d Operation der angeborenen Missbildung des Herzens und der großen	
GefäßeC.	
O 15e Lobektomie	
O 15f Segmentresektion der Lunge	

Pos. Nr. Fachgebiet
O 15g Decortication der Lunge bei veraltetem tuberkulösem oder anderem
Empyem
O 15h Transthorakale Magenoperationen (auch Zweihöhlenoperation) C.
O 15i Totale Magenresektion vom Bauch aus, unter Mitnahme anderer
Organe oder Organteile
O 15k Radikaloperation des Karzinoms der Bauchspeicheldrüse, der Papille,
des Ductus choledochus, einschließlich der erforderlichen neuen
Verbindungen zwischen Magen, Gallenwegen, Pankreas und Dünndarm,
inkl. evtl. Pos. O 9t und O 13g
O 15I Operation nach Brunswich
O 15mOperation bei portalem Hochdruck an der Pfortader oder an ihren
Wurzeln
O 15n Resektion der Vena cava einschließlich lumbaler Sympathektomie C.
O 150 Thrombektomie aus der Aorta oder Aortenresektion
O 15p Intrahepatale Gallengangsanastomose, inkl. evtl. Pos. O 9t und O 13 C.
O 15q Externa-Interna-Bypass-Operation (EIAB)
O 15r Nerventransplantation mit mikrochirurgischer Nahttechnik, einschließlich
interfaszikulärer Neurolyse und Entnahme des Transplantates;
mehrere Transplantate
HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN
Gruppe I
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren
Gruppe I O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren

	achgebiet
O 18d Strichabrasio	
O 18e Abtragung eines Cervikalpolypen	
O 18f Abtragung vaginaler Granulationen	G.
O 18g Chirurgisch-, elektro-therap. Maßnahmen an Portio und Cervix	
nach jeder Methode	
O 19a Äußere Wendung bei Querlage	G.
O 19b Dammnaht I. Grades	G.
O 19c Durchtrennung und Entfernung eines Shirodkar-Bandes	G.
Gruppe II	0
O 20a Exstirpation des Hymens	G.
O 20c Abtragung eines Urethralpolypen).G.U.
O 20d Probeexcision aus der Portio und Vagina (einschließlich Naht bzw. Kauterisation)	_
O 20e Exkochleation eines Portiokarzinoms (Kauterisation)	
O 20h Aufrichten des retroflektierten Uterus in Narkose +	G.
O 20i Vollständige Abrasio mucosae uteri	G.
O 20k Pertubation	
O 20I Dammplastik als selbstständige Operation	
O 20mOperative Beendigung eines Abortus incompl. bis zum 2. Lunarmona	
O 21a Crede in Narkose	
O 21b Dammnaht II. Grades	
O 21c Manualhilfe bzw. Reposition vorgefallener Kindesteile	
O 21d Introitusnahe Scheidennaht	
O 21e Kopfschwartenzange	
O 21f Muttermundincision	
O 21g Hystereuryse	
Gruppe III	_
O 22a Labienresektion	
O 22b Exstirpation der Bartholinschen Drüse	
O 22c Entfernung eines eingewachsenen Pessars	G.
O 22d Vaginale Incision eines tiefen Abszesses einschließlich vorheriger	0
Probepunktion	
O 22e Portioamputation und –plastik	
O 22f Exstirpation eines Bauchdeckentumors	G.
O 22g Hystero-Salpingographie (ohne Röntgen)	
O 22h Vordere Scheidenplastik	G.
O 22i Operative Beendigung eines Abortus incompl. nach dem 2. Lunarmo	nal G.
O 23a Extraktion bei Steißlage (mit Manualhilfe)	G.
O 23b Tamponade des Uterus bei atonischen Blutungen nach der Geburt O 23c Naht eines frischen Cervixrisses	G.
O 23d Cervixnahe Scheidennaht	
O 23e Zange, Vacuumextraktion +	
U ZOE Zange, Vacuunexhakuun +	G.

Pos. Nr.	Fact	ngebiet
	Konisation	
O 23g	Cerclage nach Shirodkar	G.
	Gruppe IV	
O 24a	Durchführung der künstlichen Fehlgeburt ab Ende des 3.	
	Schwangerschaftsmonates mittels Sectio caesarea vaginalis	G.
O 24h	Ausschälung von Cervixmyomen, auch mit Cervixspaltung	
	: Kolporrhaphie mit Perineoplastik + +	
	Abdominelle oder vaginale Antefixation des Uterus oder Alexander-	0.
0 240	Adamsche Operation	G
0.246	Ein- oder beiderseitige Tubenresektion, Tubenplastik oder Tubenunter	
0 246	bindung	
0 246	Calaing actomic 1.1	G.
	Salpingotomie + +	
	Ovariotomie, Ovarektomie	
	Konservative Myomoperation	
	Plastik eines kompletten Dammrisses mit Sphinkterplastik	
O 25a	Kombinierte Wendung	G.
	Dammnaht III. Grades mit Sphinkternaht	
O 25c	: Manuelle Placentalösung bei Gravidität von über fünf Monaten bei Pla	-
	centa adhaerens oder Placenta accreta	G.
	Einleitung und Durchführung einer künstlichen Fehlgeburt	
O 25e	Hohe Zange	G.
	Gruppe V	
O 26a	Abdominelle Nervenresektion (Cotte)	G.U.
O 26b	Intraabdominelle Gefäßunterbindung (als selbstständige Operation)	G.
O 26c	: Kolpokleisis	G.
O 26d	Supravaginale Amputation des Uterus (ohne Adnexe)	G.
O 26e	Tubenimplantation	G.
O 26f	Salpingo-Oophorektomie	G.
O 26g	Operation einer Graviditas extrauterina	C.G.
O 26h	Plastik bei höher gelegener Atresia vaginae	G.
O 27a	Sectio caesarea	G.
O 27b	Hebosteotomie, Symphyseotomie	G.
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	Gruppe VI	
O 28a	Radikaloperation eines Karzinoms der Vagina, der Vulva, des	
	Corpus uteri	G.
O 28b	Abdominelle Exstirpation interligamentärer oder breitadhärenter	
0 200	Ovarialtumoren, retroperitonealer Tumoren	G
O 28c	Radikaloperation bei Prolapsus uteri et vaginae, Portioamputation, vor	dere
J 200	und hintere Plastik inbegriffen oder kombiniert vaginal und abdominell	2016
U 384	Exstirpation des Cervixstumpfes	
	e Interposition (Sterilisation, Cervixresektion, hintere Plastik inbegriffen)	
	Fisteloperation	
U ∠0I		G.

Pos. Nr. O 28g Operative Behandlung der Uterusruptur).).).		
	•		
Gruppe VII O 30a Radikaloperation nach Wertheim, Schauta, Halban, Amreich bei Carcinoma colli uteri	J.		
HALS-, NASEN-, OHRENKRANKHEITEN			
Gruppe I			
O 31a Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)			
O 31c Einseitige Muschelresektion oder Abtragung von Septumauswüchsen H O 31d Paracentese des Trommelfelles oder Punktion bzw. Drainage der Paukenhöhle	ζ. . . .		
Gruppe II			
O 32a Abtragung von Polypen (1. Sitzung: Operation nach Cooper) +	ί. Ι. ί. Ι.		
O 32i Speichelsteinentfernung	١.		
O 32j Anlegen eines Paukendrainageröhrchens	١.		

Gruppe III

	Fachgebiet
O 33a Nasale Entfernung eines Choanenpolypen +	
O 33b Indirekte endolaryngeale operative Eingriffe +	H.
O 33c Unterbindung der Vena jugularis	C.H.
O 33d Eröffnung eines Antrums bei Säuglingen	H.
O 33e Chirurgische Tonsillektomie, einseitig (doppelseitig 1 1/2fach) +	Н
O 33f Operation der Sattelnase als selbstständiger Eingriff	
O 33g Rhynophym	
O 33h Korrektur eines abstehenden Ohres mittels Keilresektion	
O 33i Mikrochirurgische Versorgung einer Trommelfellverletzung	H.
Gruppe IV	
O 34a Tränensackplastik nach West	A.H.
O 34b Direkte endolaryngeale operative Eingriffe, direkte endooesophoga	
Oesophagusvaricensclerosierung	
O 34c Größere plastische Operationen	
O 34d Vollständige Entfernung der Ohrmuschel	C.H.
O 34f Ausräumung des Siebbeinlabyrinths von der Nase aus oder	
Eröffnung der Stirnhöhle von der Nase aus	
O 34g Radikaloperation einer Kieferhöhle	
O 34h Operation der Deviatio septi nach Killian +	
O 34i Antrotomie bzw. Trepanation des Warzenfortsatzes, ausgenommer	1
bei Kindern bis zu einem Jahr	
O 34k Radikaloperation des Mittelohres	
O 34l Ozaena-Operation	
O 34mOperation eines Nasen-Rachenfibroms	Н
O 34n Collare Mediastinotomie.	
O 340 Nasenendoskopische Infundibulotomie nach Messerklinger	
O 040 Naschendoskopische midhabalotomic naon wesserklinger	1 1.
Gruppe V	
O 35a Stirnhöhlen-Radikaloperation nach Killian-Riedel	H.
O 35b Radikaloperation mit anschließender Labyrinthoperation	H.
O 35c Freilegung der Dura bei endokraniellen Komplikationen von	
Nebenhöhleneiterungen	H.
O 35d Entfernung von Kehlkopfgeschwülsten (mit Laryngofissur, Thyreoto	
oder mittels mikrolaryngoskopischen Eingriffes)	
O 35e Plastik von Narbenstenosen des Kehlkopfes mit Laryngofissur	
O 35f Myringoplastik	
O 331 Wyffi gopiasuk	1 1.
Gruppe VI	
O 36a Radikaloperation von malignen Tumoren der Nase, des Rachens	
und des Kehlkopfes	
O 36b Radikaloperation eines Nasen-Rachenfibroms mit Voroperation	
O 36c Arypexie oder Arydektomie bei doppelseitiger Rekurrensparese	
O 36d Plastische Operation einer Choanalatresie, auch beiderseits	
O doa i ladilotto Operation cirier ondarialatiesie, adon beiderseits	0.1 1.

Pos. Nr. Fac O 36e Trachealplastik	hgebiet C.H.
Gruppe VII	
O 37a Gehirnoperation O 37b Sinusoperation O 37c Operation einer Gehörgangsatresie, Tympanoplastik, Stirnplastik, Aufbauplastik der Trachea O 37d Stapesplastik, Interposition, Rekonstruktion der Gehörknöchelchenker Fenestration nur einmal verrechenbar O 37e Halsausräumung bei malignen Tumoren O 37f Operative Entfernung des Ganglion Gasseri O 37g Facialisdekompression. O 37h Operation zur Ausschaltung des Vestibularapparates (Meniere)	H. tte, H. .C.H. .C.H.
INNERE MEDIZIN, KINDERHEILKUNDE, LUNGENKRANKHEIT NERVEN- und GEISTESKRANKHEITEN, ANÄSTHESIOLOGI	
Gruppe I	
O 38a Pneumothorax-Nachfüllung (1 1/2fach einschließlich anschließ. Röntgenkontr.)	
O 38b Pneumoperitoneum-Nachfüllung (1 1/2fach einschließlich anschließ.	۱.∟.
Röntgenkontr.)	I.L.
O 38c Occipitalpunktion und Luftfüllung (zur Enzephalographie)	
1 1/2fach	
O 38e Intralumbale oder cysternale Füllung (zur Myelographie)	.1 1
1 1/2fach An.C	C.I.N.
O 38f Nucleographie	
Gruppe II	
O 39a Pneumothorax-Erstanlage +	l.K.L.
Bei Durchführung außerhalb einer Krankenanstalt oder Heilstätte nur mit	
besonderer Begründung verrechenbar	
O 39b Pneumoperitoneum-Erstanlage +	.K.L.
O 39d Liquortransfusion	
Gruppe IV	
O 41a Cavernostomie	
O 41b Winterschlaf einschl. Betreuung +	۸n.N.

ORTHOPÄDIE

(soweit unfallbedingt auch Unfallchirurgie)
Material und Heilbehelfe sind im Operationshonorar nicht enthalten.
Der Materialaufwand bei Gipsverbänden wird nach den im Abschnitt "F"
festgelegten Sätzen vergütet.

Gruppe I

	achgebie
O 42a Redressement in Narkose bei Fingern, Zehen	
O 42c Subcutane Tenotomie	
O 42d Anlegung einer Schmerzklammer oder eines Steinmann-Nagels oder	er
Becksche Bohrung (als vorbereitende oder wiederholte Operation)	C.O.
O 42e Modellverband: Hand oder Fuß, Hand und Unterarm, Fuß und	
Unterschenkel, Hand, Unter- und Oberarm	
O 42f Halskrawatte	
O 42g Oberschenkel (1 1/2fach)	C.O.
Gruppe II	
O 43a Redressement bei Klumpfuß, Klumphand, Klauenhand, Plattfuß	
und bei Handgelenkskontraktur (sofern nicht nach Pos. O 43i oder	
O 44p zu verrechnen)	C.O.
O 43c Offene Tenotomie	
O 43d Arthrotomie kleiner Gelenke oder Naht kleiner Gelenke	C.O.
O 43e Modellverbände: obere Extremitäten mit Schultergürtel, untere	
Extremitäten mit Becken, Oberkörper	
O 43f Abmeißelung von Exostosen	
O 43g Operation des Calcaneussporns	C.O.
O 43h Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder	
Hüftdysplasie bei Kindern bis zum 6. Lebensmonat (pro Kalendermo	
sofern nicht nach Pos. O 44f oder O 44g zu verrechnen)	C.K.O.
O 43i Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch	
Stellungsänderung bei Kindern bis zum 6. Lebensmonat, einschließ	
Fixation	C.O.
Gruppe III	
O 44a Erste unblutige Reposition der angeborenen Kniegelenksluxation	C.O.
O 44b Wiederholtes Redressement bei Kontraktur des Hüft- oder	
Kniegelenkes	
O 44c Tendolyse oder Operation des schnellenden Fingers	
O 44d Resektion kleiner Gelenke (Finger, Zehen)	
O 44e Arthrodese, Arthrolyse kleiner Gelenke (Finger, Zehen)	
O 44f Gipsmieder, Gipsschale	
O 44g Gipshose	
O 44h Aufmeißelung eines kleinen Knochens bei Osteomyelitis	C.O.
O 44i Osteoklase oder Osteotomie kleiner Knochen oder Hammerzehen-	
operation	C.O.

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 44k Herdausräumung bei Knochen-Tbc und Tumoren bei Fingern	-
und Zehen	C.O.
O 44l Verpflanzung, Plastik einer Sehne (Muskel, Faszie) an kleinen	
Gelenken (Finger, Zehen)	
O 44mSubcutane Sehnenplastik im Bereich großer Gelenke	C.O.
O 44n Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder	
Hüftdysplasie bei Kindern ab dem 6. Lebensmonat (pro Kalenderm	
sofern nicht nach Pos. O 44f oder O 44g zu verrechnen)	. C.K.O.
O 44o Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie	
durch Dauerextension (pro Kalendermonat)	C.O.
O 44p Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch	
Stellungsänderung bei Kindern ab dem 6. Lebensmonat, einschließ	
Fixation	C.O.
Gruppe IV	
O 45a Erstmaliges Redressement in Narkose bei hochgradig fixiertem	
Plattfuß, Klumpfuß, bei Kontraktur des Hüftgelenkes	C.O.
sofern nicht nach Pos. O 43i oder O 44p zu verrechnen	0.0
O 45b Gipsbett	
O 45c Osteoklase großer Knochen bei Kindern bis zu sechs Jahren	
O 45d Osteotomie großer Knochen bei Kindern bis zu sechs Jahren	
O 45e Totalexstirpation von Carpal- oder Tarsalknochen	C.O.
O 45f Operation des Hallux valgus oder des Hallux rigidus nach jeder	0.0
Methode O 45g Operation des hohen Calcaneus	
O 45h Aufmeißelung eines großen Röhrenknochens bei Osteomyelitis	
O 45i Freie Transplantation (mit Plastik) vom Periost und Knochen	
O 45k Operation bei Dupuytrenscher Kontraktur	
O 45t Verpflanzung, Plastik einer Sehne am großen Gelenke	0.0.
O 45n Verphanzung, Plastik einer Seine am großen Gelenke	0.0.
O 45n Operation der Luxatio acromio – clavicularis	
O 450 Unblutige Reposition der angeborenen Hüftluxation, einschließlich	
Fixation	$C \cap$
i ixalion	
Gruppe V	
O 46a Schiefhalsoperation einschließlich Gipsverband	CO
O 46b Bolzung großer Röhrenknochen	
O 46c Osteoklase großer Knochen bei Personen über sechs Jahre	
O 46d Osteotomie großer Knochen bei Personen über sechs Jahre	
O 46e Arthrodese, Arthrolyse des Ellbogen-, Hand-, Sprung-, Schulter-,	
Hüft- oder Kniegelenkes	C.O
O 46f Operation der Bandscheibenhernie	
O 46g Aufrichtung einer Wirbelfraktur, einschließlich erster Fixation	C.O
O 46h Abbotsche Operation	
O 46i Laminektomie	

	-achgebiet
O 46k Herdausräumung bei Knochen-Tbc oder Tumoren (ausgenommen	
Finger, Zehen und Wirbelsäule)	C.O.
O 46l Transplantation von Haut-, Periost-, Knochenlappen mit Plastik am	
Schädel oder am langen Röhrenknochen	C.O.
O 46mOperation des Meniscus, der Gelenksmaus (bei vorderer und	
hinterer Meniscusoperation)	C.O.
O 46n Keilresektion aus dem Tarsus	
O 460 Operation der habituellen Schulterluxation	
Gruppe VI	
O 47b Blutige Reposition der angeborenen oder traumatischen Hüftgelenk	s-
verrenkung	
O 47c Albeesche Operation	CO
O 47d Herdausräumung bei Tbc oder Tumoren der Wirbelsäule	c.o.
O 47e Plastik großer Gelenke	
O 47 CT Idour grosor Colorino	
UROLOGIE	
Gruppe I	
O 48a Endourethrale Elektrocoagulation	חח
O 48b Meatotomie	
O 40D Meatotoffile	D.О.
Gruppe II	
O 49a Endovesikale Elektrocoagulation von Geschwüren +	Ш
O 49b Exstirpation kleiner Harnröhrengeschwülste	
O 49c Urethrotomia interna +	
O 49d Operation eines einfachen Urethralprolapses +	
O 49e Einfache (perineale oder rectale) Eröffnung eines Prostataabszesse	
O 49f Retroperitoneale Luftfüllung	C.I.U.
Gruppe III	
O 50a Entfernung eines Uretersteines mit Zeißscher Schlinge	U.
O 50b Endovesikale Entfernung von Geschwülsten, Fremdkörpern und	
kleinen Steinen	
O 50c Urethrotomia externa	
O 50d Operation eines ringförmigen Urethralprolapses	U.
O IV	
Gruppe IV	0.1.
O 51a Eröffnung eines paranephritischen Abszesses	
O 51b Sectio alta, einschl. Stein- oder Fremdkörperentfernung (Zystotomie	
O 51c Urethralplastik	
O 51d Epididymektomie	C.U.

Gruppe V

Pos. Nr. Fachgebiet
O 52a LithotripsieU.
O 52b Sectio alta mit Sphinkterplastik
O 52c Nephropexie
O 52d Nephrotomie (erstmalig)
O 52e Eröffnung eines Prostataabszesses mit Ablösung des RectumsC.U.
O 52f Sphinkterplastik nach Göbbel-Stöckel
O 52g Suprasymphysäre Zystotomie, mit Entfernung gutartiger Geschwülste U.
O 52h Epi- oder Hypospadieplastik
O 52i Transurethrale Teilresektion der Prostata
O 52j Transurethrale Resektion eines ausgedehnten HarnblasentumorsG.U.
o ozj Transaretnale Nesektion emes adsgedennien nambiasentamorso.e.
Gruppe VI
O 53a Teilresektion der Harnblase
(Geschwulstentfernung, Divertikelexstirpation)G.U.
O 53b Einseitige Ureterenimplantation in die Harnblase oder in den
Dickdarm
O 53c Nephrektomie
O 53d Sekundäre Nephrotomie
O 530 Describation C II
O 53e Pyelotomie
O 53f Dekapsulation der Niere
O 53g Prostatektomie nach jeder Methode
O 53i Ureterotomia anterior mit Steinentfernung
O 53k Abschließende plastische Operation zum Aufbau einer neuen
Harnröhre bei angeborener Epi- oder Hypospadia penis, scrotalis
oder perinealis
O 53I Versorgung eines traumatischen HarnröhrenabszessesU.C.
2 1/11
Gruppe VII
O 54a Totale Prostatektomie mit Drüsenausräumung
O 54b Doppelseitige Ureterenimplantation in die Harnblase oder in den
Dickdarm
O 54c Entfernung bösartiger Nierentumoren
O 54d Plastiken am Ureter und Nierenbecken
Gruppe VIII
O 55a Cystektomie (Totalexstirpation der Harnblase einschließlich
Ureterenimplantation)U.

C. Physikalische Behandlung

durch Fachärzte für Physikalische Medizin und in behördlich konzessionierten Instituten für Physikalische Therapie, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden.

Hinsichtlich der vorherigen Zustimmung siehe Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

1. IVIa Pos. Nr.	ssage	Punkte
P 1a	Manuelle Massage	
P 1b	Apparatemassage	
	Pneumomassage des Trommelfelles	
2 0	mnaatik	
	mnastik	27
	Einzelheilgymnastik	
	Extensionsbehandlung, Quengeln	
P 20	Heilgymnastik in der kleinen Gruppe	23
3. Be	strahlungen und elektrische Behandlungen	
P 3a	Anwendung von Wärmelampen	
	(Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o. Ä.)	24
P 3b	Quarzbestrahlung	24
P3c	Heißluft	31
P 3d	Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom	
	mit elektronisch gesteuerten Geräten, je	26
P 3e	Exponentialstrom mit elektrisch gesteuerten Geräten	39
P 3f	Vierzellenbad nach Schnee	
P 3g	Iontophorese	
P 3h	Diathermie	
P 3i	Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle	42
P 3k	Ultraschall	
4 Inh	nalationen	
	Dampfinhalation	22
	Aerosolinhalation	
1 1 D	AG1030III II IalallOH	20
	drotherapie und Packungen	
P 5a	Munaripackung, je Sitzung	51

D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Mit Ausnahme der von Fachärzten für nichtklinische Medizin durchgeführten Untersuchungen werden die in diesem Tarif angeführten Untersuchungen nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen. Für Fachärzte für nichtklinische Medizin sind jene Leistungen verrechenbar, die vom zuweisenden Arzt auf dem von der VAEB aufgelegten Patientenschein (Ersatz-Patientenschein) verlangt werden und in der Honorarordnung enthalten sind. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben.
- 2. Die im Tarif mit o) bezeichneten Leistungen k\u00f6nnen nur von Fach\u00e4rzten f\u00fcr nichtklinische Medizin und Fach\u00e4rzten der jeweils angef\u00fchrten Fachrichtungen verrechnet werden und unterliegen der regelm\u00e4\u00dfigen und erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen sowie der Durchf\u00fchrung der internen Qualit\u00e4tssicherung.
 Die mit +) bezeichneten Leistungen k\u00f6nnen auch von \u00e4rzten f\u00fcr Kinderheilkunde som
 - Die mit +) bezeichneten Leistungen können auch von Arzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten für Innere Medizin, Fachärzten für Kinderheilkunde sowie Fachärzten der jeweils angeführten Sonderfächer verrechnet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Leistungen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen auch tatsächlich erbracht werden können und der betreffende Arzt regelmäßig und erfolgreich an Ringversuchen teilnimmt und die interne Qualitätssicherung durchführt. Die Durchführung und der Nachweis der Qualitätssicherung werden im Einvernehmen zwischen der VAEB und der Österreichischen Ärztekammer festgelegt.
- Die Abrechnung von Leistungen ist mit dem Patientenschein (Ersatz- Patientenschein) vorzunehmen. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen.
- 4. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laboruntersuchungen abgegolten.
- 5. Soferne in einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als eigene Position der Gruppe 18 bzw. als Sonderleistung gemäß Abschnitt A. III bis X der Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte verrechenbar sind.
- Werden aus gleichem Material und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist.
- 7. Schnelltests (Streifen, Tabletten o. ä.) können nur in jenen Fällen verrechnet werden, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- 8. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen) zusammengesetzt sind

- (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- 9. Über die erbrachten Laborleistungen und die durchgeführte Qualitätssicherung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 10. Laborleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, können nach vorheriger einvernehmlicher Tariffestlegung zwischen der VAEB und der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 3 des Einzelvertrages verrechnet werden.

Pos. Nr.	Gruppe 1: Hämatologische Untersuchungen Punkte
1.01	Blutbild4,0
	wird diese Untersuchung von Angehörigen des Fachgebietes Kinderheil-
	kunde wegen Dringlichkeit in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert gemäß Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzung des Punkt-
	wertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung
1.04	Weißes Blutbild: manuelle Beurteilung des Differential-
	blutbildes
1.09	Retikulozyten-Zählung
1.11 o	Osmotische Erythrozytenresistenz15,0
1.12 o	Untersuchung auf Blutparasiten im Ausstrichpräparat oder
	dicken Tropfen10,0
1.13	Sternalpunktat: Färbepräparat, Differentialzählung und
	Beurteilung
1.14	Blutsenkungsgeschwindigkeit (BSG)2,0
1.16 o	HLA-B 2720,0
	nur bei Verdacht auf Morbus Bechterew verrechenbar
1.17 o	Leukozytendifferenzierung < 5 Typ
1.18 o	immunmodulatorische Therapien, HIV pos. Leukozytendifferenzierung 5-10 Typ80,0
1.10 0	bei Verdacht auf hämatologische Systemerkrankung
1.19 o	Leukozytendifferenzierung > 10 Typ
11100	bei Verdacht auf hämatologische Systemerkrankung
	,
	Gruppe 2: Blutgerinnung
2.01 o	Gerinnungsstatus: Blutungszeit-Bestimmung, Thrombozyten-
	Zählung, Prothrombinzeit-Bestimmung, partielle Thrombo-
	plastinzeit-Bestimmung
2.03 +	Thrombozyten-Zählung
2.04 +	Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder "Normotest"
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert gemäß
	Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt
	D.1), zur Anwendung

Pos. Nr.	Punkte
2.05 +	Thrombotest (nur zur Antikoagulantienkontrolle)5,0
	nicht neben Pos. 2.04 verrechenbar
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert gemäß
	Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt
	D.1), zur Anwendung
2.06 +	Partielle Thromboplastinzeit (PTT)5,0
2.07 o	Thrombinzeit (TZ)
2.08 o	` ,
	Fibrinogen
2.09	Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert gemäß
	Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt
	D.1), zur Anwendung
2.10 o	Antithrombin III-Bestimmung10,0
2.11 o	APC-Resistenz8,0
	nur mit medizinischer Begründung zur Abklärung eines familiären
	und/oder erhöhten Thromboserisikos (kein Screening)
2.12 o	Protein C
2.12 0	nur zur Thrombophiliediagnostik
2.13 0	Protein S
2.13 0	nur zur Thrombophiliediagnostik
2.11.0	
2.14 o	Gerinnung-Einzelfaktorbestimmung, je
	nur bei pathologischem Globaltest (max. 5 verrechenbar)
2.15 o	Lupusantikoagulans14,0
	Indikation: Vasculitiden, Kollagenosen, habitueller Abort, Verdacht auf
	Phospholipid-AK-Syndrom, Abklärung aktivierte verlängerte Throm-
	boplastinzeit
	Gruppe 3: Stoffwechseluntersuchungen
3.01 + U	Blutzucker-Bestimmung
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert gemäß
	Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt
	D.1), zur Anwendung
3.02 o	Fruktosamine
0.02 0	nicht neben Pos. 3.03 verrechenbar
3.03 o	HbA1 oder HbA1c9,4
3.03 0	
	nur bei Diabetes 1 mal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, nicht
0.04	neben Pos. 3.02 verrechenbar
3.04 + U	Harnstoff oder Reststickstoff oder BUN
3.05 + U	Kreatinin1,2
3.06 + U,O	Harnsäure1,2

Pos. Nr.		Punkte
3.07 +	Gesamtbilirubin	
	wird diese Untersuchung von Angehörigen des Fachgebietes Kind	
	kunde wegen Dringlichkeit in der eigenen Ordination erbracht, gel	
	der Punktwert gemäß Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzun	g des
	Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung	
3.08 +	Direktes und indirektes Bilirubin	
	wird diese Untersuchung von Angehörigen des Fachgebietes Kind	
	kunde wegen Dringlichkeit in der eigenen Ordination erbracht, gel	
	der Punktwert gemäß Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzun	g des
	Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung	
3.09 +	Gesamteiweiß-Bestimmung	1,2
3.10 o	Elektrophorese der Serumproteine (einschließlich Gesamt-	
	eiweißbestimmung)	
3.11 +	Triglyceride (Neutralfette)	,
3.12 +	Gesamtcholesterin	
3.13 +	HDL-Cholesterin	1,7
3.14 +	LDL-Cholesterin	1,7
3.15 o	Natrium	1,2
3.16 +	Kalium	1,2
3.17 o	Kalzium	
3.18 0	Chloride	
3.19 o	Phosphor	
3.20 o	Magnesium	
3.21 0	Lithium	
3.210	nur im Rahmen der Lithiumtherapie verrechenbar	2,0
3.22 0	Kupfer	6.0
3.23 0	Eisen	0,0 2.5
3.24 o	Eisenbindungskapazität einschließlich Serumeisenbestim-	
3.24 0	mung	
	nicht neben Pos. 3.28 verrechenbar	6,0
3.25 o	Ferritin	2.0
		,
3.26 o	Albumin	
3.27 o	Metalle und Spurenelemente, (mittels AAs) je Parameter .	
3.28 o	Transferrin	3,0
	nicht neben Position 3.24 verrechenbar	
3.29 o	Ammoniak	2,5
	nur bei Verdacht auf hepatische Enzephalopathie	
3.30 o	Laktat	2,5
	nur bei Verdacht auf Azidose (z.B. Diabetes mellitus)	
	Gruppe 4: Enzyme	
4.01 o	Aldolase	2,5
4.02 + U	Alkalische Phosphatase	1.2
4.03 +	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase	
4.04 +	Cholinesterase	
4.05 +	CK (Creatin-Kinase)	
	(

Pos. Nr.	Punkte
4.06 +	CK-MB-Isoenzym3,0
	nur bei Infarktverdacht verrechenbar
4.07 + U	GOT (ASAT)
4.08 + U	GPT (ALAT)1,2
4.09 + U	Gamma-GT1,2
4.12 o	Lipase-Bestimmung1,8
4.13 o	LDH
4.15 o	Angiotensin-converting-Enzym (ACE)9,0
4.16 o	Myoglobin
	nur bei Infarktverdacht verrechenbar
	Die Positionen 4.07, 4.08 und 4.09 können von Fachärzten für Urologie
	nur bei Vorliegen maligner Tumore (höchstens jeweils zweimal pro Pati-
	ent und Quartal) verrechnet werden.
	Gruppe 5: Harnuntersuchungen
5.01	Chemischer Harnbefund mittels Streifentests inkl. spez.
5.01	Gewicht und photometrische Auswertung
	mind. 8 Parameter, nicht neben Position 5.02 verrechenbar
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert gemäß
	Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt
	D.1), zur Anwendung
5.02	Streifentest im Harn (visuelle Auswertung)1,0
	auch bei Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers nur einmal verre-
	chenbar, nicht neben Position 5.01 verrechenbar
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je- nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-
	keit in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert gemäß
	Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt
	D.1), zur Anwendung
5.03	Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder
	5.02)
	wird diese Untersuchung von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie,
	Kinderheilkunde oder Urologie wegen Dringlichkeit in der eigenen Ordi-
	nation erbracht, gelangt der Punktwert gemäß Anhang zur Honorarord-
	nung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschnitt D.1), zur Anwendung
5.04	Zählung der Leukozyten und/oder Erythrozyten3,0
5.06 o	Gesamtporphyrine (Uroporphyrine und Coproporphyrine) 10,0
5.07 o	Porphobilinogen10,0
5.08 o	Deltaaminolaevulinsäure (ALA)15,0
5.09 o	5-Hydroxyindolessigsäure15,0
5.10 +	Mikroalbumin1,0
5.11 o	Gesamteiweißbestimmung
5.13 +	Glukose
5.15 o	Kreatinin
5.17 o	Natrium1,2
5.18 o	Kalium1,2

Pos. Nr.	Punkte
5.19 o	Kalzium1,2
5.20 o	Chloride
5.21 o	Phosphor
5.22 o	Kupfer25,0
5.23 +	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase
	Katecholamine - siehe Gruppe 14
	Gruppe 6: Konkrementuntersuchungen
6.01 o	Chemische Analyse eines Harnkonkrementes15,0
	Gruppe 7: Stuhluntersuchungen
7.01 +	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische
	Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern),
	Blut, Parasiten9,0
7.02	Stuhl auf okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen)2,0
7.03 o	Stuhl auf Protozoen einschließlich Heidenhainfärbung9,0
7.04 o	Stuhl auf Darmparasiten und/oder deren Eier mit
	Anreicherung9,0
	Gruppe 8: Sekretuntersuchungen
8.01 + L	Sputum: makroskopische Beschreibung, Nativpräparat, Gram,
	Ziehl-Neelsen oder Auraminfärbung nach Anreicherung 5,0
	nicht neben Pos. 8.02 verrechenbar
8.02 + L	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung
0.05 - 0.11	nicht neben Pos. 8.01 verrechenbar
8.05 o G,U	Spermiogramm: Spermatozoenbeurteilung auf Gesamtzahl,
	Morphologie, Beweglichkeit, pH-Wert und Verflüssigungszeit 15,0
0.04	Gruppe 9: Punktatuntersuchungen
9.01	Punktionsflüssigkeit: makroskopische Beschreibung, Sediment
	nativ, spez. Gewicht, Gramfärbung
9.02	Sediment nativ und Färbepräparat5,0
9.02	nicht neben Pos. 9.01 verrechenbar
9.03	Bestimmung der Zellzahl
9.04	Mikroskopischer Kristallnachweis
9.05	Zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten
9.06 o	Albumin
9.07 o	Gesamteiweiß-Bestimmung2,0
9.08 o	Glukose2,0
9.09 o O	Harnsäure
9.10 o	LDH
9.11 0	CRP (C-reaktives Protein) quantitativ
	(

Gruppe 10: Blutgruppenserologie

Pos. Nr.	Punkte
10.01 o	Blutgruppenstatus: AB0-System und Rhesusfaktor15,0
. 0.0 . 0	nur mit Begründung, z. B. vor Operationen, bei Schwangerschaft verre-
	chenbar
10.02 o	3-Stufen-Antikörpersuchtest inkl. Coombstest und Enzymtest15,0
10.03 o	Coombstest direkt
10.04 o	Coombstest indirekt
10.05 o	Kälteagglutinationsreaktion6,0
10.06 o	Rhesusuntergruppen bei Anti-D negativen Schwangeren 11,0
	nur bei Erstschwangerschaft verrechenbar
10.07 o	Rhesusantikörperbestimmung (Immunkörpertitration) 13,0
	nur bei rhesusnegativen Schwangeren verrechenbar
10.08 o	Antikörperdifferenzierung bei positivem Antikörpersuchtest
	(Pos. Nr. 10.02)
10.09 o	Dw (D ^{weak})11,0
	Gruppe 11: Immunologisch-serologische Untersuchungen
11.01 o	Immunelektrophorese oder Immunfixation25,0
44.00	nur bei M-Gradienten in der Serumelektrophorese verrechenbar
11.02 o	Kappa- und Lambdaketten14,0
11.03 o	Haptoglobine
11.04 o	Coeruloplasmin
11.05 o	Alpha-1-Antitrypsin
11.06 o	Alpha-2-Makroglobulin
11.07 o	Diagnosespezifischer Tumormarker
	(ausgenommen PSA, Pos. Nr. 11.42)13,0
	nur zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens
11.08 o	Marker pro Patient und pro Quartal verrechenbar Kombinierte Hepatitis-B-Untersuchung (HBs-Antigen und HBc-
11.060	
11.09 o	Antikörper)
11.09 0 11.10 o	HBs-Antikörper9,0
11.100	
11.110	HBc-Antikörper9,0 HBc-IgM-Antikörper13,0
11.120	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verre-
	chenbar
11.13 o	HBe-Antigen13,0
11.100	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verre-
	chenbar
11.14 o	HBe-Antikörper13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verre-
	chenbar
11.15 o	HAV-Antikörper10,0
11.16 o	HAV-IgM-Antikörper11,5
	nur bei positivem HAV-Antikörpertest verrechenbar
11.17 o	Lipoid-Antigentest auf Lues (VDRL)5,0
11.18 o	TPHA-Test

Pos. Nr.	Pun	
11.19 o	Indirekter Immunfluoreszenz-Test auf Lues (FTA-ABS)12	2,5
11.20 o	19 S (IgM) FTA-ABS-Test12	2,5
11.22 o	RF (Rheumafaktor)-Test immunologisch	3,5
11.23 +	Antistreptolysin-O-Objektträgertest qual	
11.24 o	Antistreptolysin-O-Test mit Titerbestimmung	
11.25 +	CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträgertest qual	
	wird diese Untersuchung von Angehörigen anderer Fachgebiete als je-	
	nem für medizinische und chemische Labordiagnostik wegen Dringlich-	
	keit in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert gemäß	
	Anhang zur Honorarordnung, 1. Festsetzung des Punktwertes, Abschn	itt
	D.1), zur Anwendung	
11.26 o	CRP (C-reaktives Protein)-Test immunologisch	
11.30 +	Mononukleosetest als Objektträgertest5	
11.32 o	Immunglobuline (IgA, IgG, IgM)5	i,0
11.33 o	lgE	7 ,0
11.34 o	Suchtest auf mind. 6 Allergene32	2,0
	bei positivem Suchtest (11.33) verrechenbar	
11.35 o	Anti-Nukleäre-Antikörper (ANA)13	3,0
11.36 o	Anti-DNS13	
11.37 o	Hepatitis C AK (IgG oder IgM)10	0,0
11.38 o	Allergeneinzeltest (höchstens 2 Einzeltests) je15	
11.39 o	Mitochondriale Antikörper13	
11.40 o	Mikrosomale Antikörper11	
11.41 o	Thyreoglobulin Antikörper11	.5
11.42 o	PSA	
0	zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens	, •
	einmal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, in anderen Fällen nur	
	bei Männern über 45 bzw. hereditärer Prädisposition über 40 Jahren	
	höchstens einmal pro Jahr verrechenbar	
11.43 o	Freies PSA5	
	Zuweisung vorzugsweise durch Fachärzte für Urologie bei PSA-Werter	
	zwischen 4-10 ng/ml bzw. bei überschreitender altersnormierter Refere	nz-
	behandlung	
11.44 o	AK gegen Cyclic. Citrull. Peptid	
	nur verrechenbar bei Verdacht auf rheumatoide Arthritis und chronische	
44.45 -	Polyarthritis, wenn der Rheumafaktor kleiner als 50 U/ml oder negativ is	
11.45 o	AK gegen glatte oder quergestreifte Muskulatur (SMA) 13	
11.46 o	TSH-Rezptor Antikörper (TRAK)	,5
	nur bei Verdacht auf Thyreoditis, Morbus Basedow bzw. Autoimmun- Hyperthyreose verrechenbar	
11.47 o	C3-Komplement10	١ ٨
11.47 0 11.48 o	C4-Komplement 10	
11.49 o	ANA-Subsets	,,U
11.50 o	AMA-Subsets (leberspezifische Autoantikörper)11	2
11.51 o	c-ANCA oder p-ANCA	
11.510	may 2 Antikörner pro Erkrankungsfall verrechenhar	٠,٠

Pos. Nr.	Punkte
11.52 o	Gliadin-AK
11.53 o	Endomysiale Antikörper oder Transglutaminase Antikörper 10,0 bei Verdacht auf Zöliakie (Sprue), max. 1 mal pro Quartal verrechenbar
11.54 o	25-OH-Vitamin D3
11.55 o	Vitamin B12
11.56 o	Folsäure
Grup	ppe 12: Mikrobiologisch-serologische Untersuchungen
12.01	Nativpräparat3,0
12.02 + L	Färbepräparat (Gram usw.), außer auf Tbc
12.03 + L	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung
12.04 o	Abstrichpräparat zum Nachweis von Bakterien, Pilzen,
	Chlamydien, Mykoplasmen, Viren o. ä. mittels Immunfluores-
	zenz- oder Elisatest
12.05 o	Kultur auf Bakterien aerob, einschließlich Erregeridentifikation
12.05 0	und aller Färbepräparate
12.06 a D	Kultur auf Bakterien anaerob, einschließlich Erregeridentifikation
12.06 o D	
40.07 5	und aller Färbepräparate
12.07 o D	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller
	Färbepräparate
12.08 o	Kultur auf Mykoplasmen11,0
12.10 o	Subkultur bei Vorliegen mehrerer Erreger, je
12.11 o	Kultur auf Tbc, einschließlich aller Färbepräparate20,0
12.12 + D,U	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger
	(Mittelstrahl- oder Katheterharn)
12.13 o	Antibiogramm: Prüfung der Erregerempfindlichkeit auf Anti-
	biotika bzw. Chemotherapeutika (mindestens 10 zu prüfende
	Substanzen), je Erreger14,0
12.16 o	Brucella AK KBR8,0
12.17 o	Chlamydien-Antigen (EIA, IFT)20,0
12.18 o	Echinokokken KBR
12.19 o	Gruber-Widal (O- u. H-Antigene)
12.20 o	HIV-AK (Elisa)
12.21 o	HIV-Western-Blot oder IFT
12.210	nur bei positivem HIV-Test verrechenbar
12.23 o	Röteln HHT (nur bei Schwangerschaft verrechenbar)8,0
12.24 0	Röteln IgG- oder IgM-AK (EIA), je
	nur bei Verdacht auf frische Infektion in der Schwangerschaft verrechenbar
12.25 o	Toxoplasmose IIFT
12.27 o	Toxoplasmose IgG- oder IgM-AK (EIA)
	nicht als Mutter-Kind-Pass-Untersuchung verrechenbar

Pos. Nr.		Punkte
12.28 o	Zystizerkosen KBR	8.0
12.29 o	Blutkultur, einschließlich aller Nährmedien und Färbe-	
0	präparate	20.0
12.31 o	Adeno-Viren IgG oder IgM AK, je	
12.32 o	Amöben-AK	15.0
12.33 o	Bilharziose (Schistosomiasis)-IFT oder EIA	
12.34 o	Bilharziose (Schistosomiasis)-HHT	
12.37 o	Candida alb. IgG oder IgM AK (IFT), je	
12.38 o	Chlamydien-IgG oder IgM Antikörper (EIA, IFT), je	
12.40 o	Echinokokken HAT	10.0
12.41 o	Enteroviren KBR	
12.44 o	Epstein-Barr VIgG oder IgM Antikörper (IFT, EIA), je	
12.46 o	FSME-IgM oder IgG AK (EIA), je	
12.47 o	Gonokokken-Antigen (EIA)	
12.48 o	Herpes simplex IgG oder IgM-AK (EIA), je	15.0
12.50 o	Influenza A-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je	
12.52 o	Influenza B-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je	15.0
12.53 o	Leptospiren (KBR, Aggl. T)	10.0
12.55 o	Listerien KBR	
12.56 o	Leishmaniose KBR, HAT	
12.58 o	Masern IgG- oder IgM-AK (EIA), je	
12.59 o	Mumps IgG- oder IgM-AK (EIA), je	
12.62 o	Pertussis IgG- oder IgM-AK (IFT, EIA), je	15,0
12.63 o	Picorna Virus KBR	8,0
12.64 o	Qu-Fieber KBR	8,0
12.65 o	Rota Viren KBR	8,0
12.66 o	Trichinose KBR	8,0
12.67 o	Trichinose IFT, EIA	15,0
12.68 o	Tularämie (KBR, Agg. T)	15,0
12.70 o	Varicellen-Zoster IgG- oder IgM-AK (EIA), je	15,0
12.71 o	Yersinia KBR	8,0
12.73 o	Zytomegalie IgG- oder IgM-AK (EIA), je	15,0
12.74 o	Zystizerkosen IFT	10,0
12.75 o I,C	Helicobacter pylori AK-Nachweis	15,0
	nicht gemeinsam mit einer Gastroskopie verrechenbar	
12.76 o	Borrelien IgG oder IgM AK	
12.77 o	Borrelien-Westernblot IgG oder IgM	15,0
	bei positivem Elisatest	
12.78 o	HCV-RNS quantitativ	100,0
	nur zur Therapieentscheidung und zur Therapiekontrolle; bei T	nerapiebe-
	ginn (im ersten Halbjahr nach Therapiebeginn) insgesamt max weiteren Verlauf der Therapie max. 1 mal pro Quartal verrech	i. 4 IIIdl, III) anhar nicht
	gemeinsam mit Pos. HCV-PCR qualitativ verrechenbar. Zuwei	isuna nur
	durch Fachärzte für Innere Medizin	

Pos. Nr.	Punkte
12.79 o	HCV-PCR qualitativ
12.80 o	HPV-Typisierung
12.81 o	Cytomegalie-PCR
12.82 o	Helicobacter pylori AG im Stuhl
12.83 o	Bordetella pertussis PCR28,0
12.84 o	Virusnachweis im Stuhl Adeno/Rota5,0
12.85 o	HIV PCR quantitativ80,0 nur zur Therapieüberwachung
12.86 o	Stuhlkultur
12.87 o	Clostridientoxin20,0 nur bei positivem Clostridiennachweis im Stuhl zur Testung der Toxinbildung verrechenbar
Gruppe 1	3: Konzentrationsbestimmungen von Pharmaka und Drogen
13.01 o	Antikonvulsiva (nur bei Epilepsiebehandlung)
13.02 o	Herzglykoside: Digoxin oder Digitoxin10,0
13.06 o	Theophyllin
13.07 o	Drogennachweis, qualitativ im Harn, je
13.08 o	Antibiotika, Zytostatika13,0
13.09 o	Schwermetalle
	nur 1 Element mit ausführlicher medizinischer Begründung pro Zuweisung verrechenbar, bei dringendem Vergiftungsverdacht

Gruppe 14: Hormone

Pos. Nr.		nkte
14.01 o	Gesamt-T4 oder freies T4	6,0
	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therap	ie-
	verlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik	
14.02 o	Gesamt-T3 oder freies T3	6,0
	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therap	ie-
4.4.00	verlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik	
14.03 o	TSH	
	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation) - siehe Gruppe 15	
14.04 o	Chorion-Gonadotropin (Beta-HCG)1	
14.05 o	Aldosteron2	
14.06 o	Cortisol1	
14.07 o	Follikelstimulierendes Hormon (FSH)	7,0
14.08 o	Katecholamine im Serum (Adrenalin, Noradrenalin,	
	Dopamin), je29	5,0
	höchstens zwei verrechenbar	
14.09 o	Katecholamine und deren Metaboliten im Sammelharn (z. B.	
	Vanillinmandelsäure, Methanephrine, freie Katecholamine,	
	Homovanillinsäure, Dopamin), je1	8,0
	höchstens 2 verrechenbar	
14.12 o	Luteinisierendes Hormon (LH)	7,0
14.14 o	Östradiol	8,0
14.16 o	Parathormon1	9,5
14.19 o	Progesteron	8,0
14.20 o	Prolaktin	7,0
14.21 o	Testosteron	8,0
14.22 o	Wachstumshormon (STH)2	0,0
14.23 o	17-Hydroxy-Progesteron2	
14.24 o	SHBG1	1,0
	Sexualhormone dürfen nicht zur Verlaufsbeobachtung einer normalen	
	Schwangerschaft eingesetzt werden.	
14.25 o	DHEA-S1	0,0
	zur Abklärung schwerer endokrinologischer Erkrankungen	
14.26 o	ACTH1	- , -
14.27 o	Androstendion1	3,0
	Gruppe 15: Funktionsproben	
15.01 +	Oraler Glucose-Toleranztest oder Tagesprofil (mindestens drei	j
	Blut- und Harnzuckerbestimmungen)	5,0
15.02 + U	Kreatinin-Clearance endogen	5,0
15.03 o	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation)1	8,0
	,	,
	Gruppe 16: Histologie – Zytologie	
16.01 o	Histologische Untersuchung, Serienschnitte einer Probe	
-	(mindestens sechs Schnitte), für jedes untersuchte Organ 1	0.0
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	, -

Pos. Nr.	Punkte
16.02 *)	Zytodiagnostik (ausgenommen gynäkologisch), pro Untersuch-
	ung ohne Rücksicht auf die Zahl der Präparate7,0
	zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten – siehe
	Gruppe 9
16.03 *)	Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou), pro Untersuch-
	ung ohne Rücksicht auf die Zahl der Präparate7,0
16.04 o	Gefrierschnitt

*) Ab 1.1.1985 ist die Verrechenbarkeit der Positionen 16.02 und 16.03 an den Nachweis der praktischen Ausbildung auf dem Gebiet der Zytodiagnostik im Sinne der Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 8.6.1983, BGBI. Nr. 328 und 329, gebunden. Der Nachweis ist gegenüber der Ärztekammer zu erbringen. Fachärzte für Med.-chem. Labordiagnostik, Fachärzte für Pathologie, Fachärzte für Lungenkrankheiten und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung "Zytodiagnostik" haben keinen Nachweis zu erbringen. Jene Vertragsärzte, die vor dem 1.1.1985 tatsächlich zytodiagnostische Leistungen abgerechnet haben, bleiben weiterhin in diesem Umfang zur Abrechnung dieser Leistungen berechtigt.

Gruppe 18: Entnahme von Untersuchungsmaterial			
18.01 o	Blutentnahme aus der Vene	. 2,5	
18.02 o	Blutentnahme aus der Vene bei Kindern bis zum vollendeten		
	sechsten Lebensjahr	. 5,0	
18.03 o	Sekretabnahme bei der Frau aus dem Urogenitaltrakt	.5,0	
	1 mal pro Patientin und pro Quartal verrechenbar		
18.04 o	Abstrich je Abnahmestelle	.3,0	
18.05 o	Sekretabnahme beim Mann aus der Urethra	.3,0	
18.08 o	Abnahme und Fixierung für zytologische Untersuchungen	. 3,0	
18.09 o	Entnahme von Untersuchungsmaterial am Krankenbett	10.0	

E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Dieser Tarif gilt nur für Vertragsfachärzte für Radiologie.

Die technische Einrichtung der Vertragsfachärzte für Radiologie muss den jeweils geltenden Bestimmungen der Österreichischen Ärztekammer entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Vertragsfacharztes für Radiologie kann nur auf Grund einer Zuweisung durch den Vertragsarzt erfolgen, wobei der Zweck der Untersuchung zu präzisieren ist; Ausnahmefälle (ärztlich notwendige Überschreitungen des Ausmaßes der Leistungen) sind zu begründen.

Die Kosten sämtlicher in der Röntgendiagnostik erforderlichen Kontrastmittel sind in den Unkosten nicht inbegriffen, sondern werden von der VAEB getragen. Soweit Röntgenkontrastmittel nicht im Wege eines im jeweiligen Bundesland bestehenden Pools in natura beigestellt werden, werden sie vom Radiologen dem Patienten auf Kassenrezept verschrieben oder unter Zugrundelegung des Großpackungspreises mit der VAEB abgerechnet.

Zahnaufnahmen werden bis zu fünf Aufnahmen je Behandlungsfall in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten bewilligungsfrei honoriert. Ergibt sich im Zuge einer Zahnbehandlung oder bei Überweisung durch einen Vertrags(fach)-arzt die Notwendigkeit der Erstellung eines Zahnröntgenstatus, so ist dies medizinisch zu begründen. Ein Zahnröntgenstatus ist nur einmal jährlich verrechenbar. Alle getätigten Leistungen sind unter Verwendung der aus dem Tarif ersichtlichen textlichen Bezeichnung unter Angabe der Positionsnummern zu verrechnen, andernfalls werden in Zweifelsfällen die Leistungen nach der jeweils niedrigeren Position honoriert. Bei Verrechnung von Röntgentherapie ist die Zahl der durchgeführten Sitzungen anzugeben.

Werden mehrere Röntgenleistungen am gleichen Tag durchgeführt, gebührt für die erste röntgenologische Leistung das Honorar nach Pos. Nr. R 1a. Für jede weitere röntgenologische Leistung, wie Aufnahme, Durchleuchtung bzw. Motilitätsprüfung, wird das Honorar nach Pos. Nr. R 1b verrechnet.

Für die Magendurchleuchtung (Pos. Nr. R 3c) wird das Honorar für vier röntgenologische Leistungen vergütet. Mehrphasenaufnahmen bis je 4 Aufnahmen sowie Zahnaufnahmen bis je 3 Aufnahmen werden hinsichtlich des Honorars als eine röntgenologische Leistung gewertet.

RÖNTGENDIAGNOSTIK Honorar

1. Gru	indhonorar	
Pos. Nr.		Punkte
R 1a	Erste röntgenologische Leistung	12
R 1b	Weitere röntgenologische Leistung am gleichen Tage	8

2. Sor	nderleistungen	Punkte
R 2a	Darmeinlauf mit Kontrastmittel	6
R 2b	Fistelfüllung	
R 2c	Füllung der Blase	
R 2d	Intramuskuläre Injektion	
R 2e	Intravenöse Injektion	3
R 2f	Subcutane Injektion	
R 2g	Zuschlag für Infusionsuntersuchungen (Infusionsurographie,	
	Cholangiographie)	30
R 2h	Zuschlag für lang dauernde Untersuchungen (i. v. Pyelographie,	
	i. v. Cholangiographie, Irrigoskopie, Tomographie)	10
	Falls andere im Zusammenhang mit der Durchführung einer Röntgenunterst erforderliche Sonderleistungen durch den Facharzt für Radiologie erbracht	uchung
	werden, sind sie nach dem Tarif für praktische Ärzte und Fachärzte verreche	enbar.
	Unkosten	
	rchleuchtungen und Zuschläge	_
Pos. Nr. R 3a	Durchleuchtung ohne Kontrastmittel	Euro 7 1 6
R 3b	Durchleuchtung mit Kontrastmittel (außer Magen)	
R 3c	Magendurchleuchtung mit Kontrastmittel einschließlich der Motilitäts	
	prüfungen (Pos. Nr. R 3b + 3 x Pos. Nr. R 3e)	
R 3d	Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf	
R 3e	Motilitätsprüfung (soweit nicht in R 3c enthalten)	
R 3f	Zuschlag zur Position R 3a und R 3e für dosissparende	
	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	5,21
R 3g	Zuschlag zur Position R 3b, R 3c und R 3d für dosissparende	
	Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	6,26
R 3h	Zuschlag für die Mammographie (grundsätzlich 4 Aufnahmen im Ab	
	rechnungszeitraum verrechenbar), pro Aufnahme	6,26
4. Auf	fnahmen	
R 4a	Format 9 x 12	
R 4b	Format 13 x 18	
R 4c	Format 18 x 24	
R 4d	Format 15 x 40	
R 4e R 4f	Format 24 x 30	
R 4g	Format 30 x 40	
R 4h	Zahnfilm	
R 4i	Format 35 x 43	
R 4i	Format 30 x 90	
R 4k	Format 20 x 40	
5. Mel	hrphasenaufnahmen:	
	Format 2 x 9/12 (wie 1 x 18/24)	8,63
	Format 3 x 9/12 oder 4 x 9/12 (wie 1 x 24/30)	

RÖNTGENTHERAPIE

Anmerkung:

- 1. Von den ausgewiesenen Tarifsätzen gelten 40% als Honoraranteil, 60% als Unkosten. Die Tarifsätze gelten pro Stelle. Bei den mit x) gekennzeichneten Indikationen gelangen mindestens zwei Stellen zur Verrechnung.
 - a) "Sitzung" ist die einmalige Bestrahlung eines Feldes.
 - b) "Stelle" ist das erkrankte Organ.

Beispielsweise gilt als Stelle:

Ein Tumor mit den benachbarten regionären Drüsen (Mamma, Uterus). Jedes große Gelenk (eine Hand, ein Fuß etc.).

Jeder Wirbelsäulenabschnitt (HWS., BWS., LWS.).

Bei herdförmigen Erkrankungen, z. B. der Haut, richtet sich die Zahl der zu verrechnenden Stellen nach der Zahl der notwendigen Felder.

- Falls bei Durchführung einer Röntgentherapie die im Tarif festgesetzte Mindestzahl der Sitzungen nicht erreicht wird, sind Honorar und Unkosten im Verhältnis der tatsächlich durchgeführten Leistungen zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu kürzen.
- Falls die Zahl der durchgeführten Sitzungen die im Tarif vorgesehene Zahl überschreitet, sind Honorar und Unkosten zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu erhöhen.

9. Tarifgruppe I: € 31,72

0. I a.	11g1 appo 1. C 0 1,1 2		
Pos. Nr.	Indikation	Zahl der	Max. Zahl
		Sitzungen	der Serien
Б.	Al	pro Stelle	pro Jahr
R 9a	Akne		4
R 9b	Blepharoconjunctivitis		4
R 9c	Congelatio der Hände oder der Füße	2-6	4
R 9d	Ekzem, chronisch oder mykotisch	2-6	4
R 9e	Entzündung der Haut oder Subcutis (Dermatitis, Ekzem usw.	.)2-6	4
R 9f	Encephalitis chronica	2-6	4
R 9g	Epididymitis	2-6	4
R 9ȟ	Epilepsie	2-6	4
R 9i	Erysipel		4
R 9k	Erythema induratum Bazin		4
R 9I	Furunkel, Karbunkel, unspezifisches Lymphom	2-6	4
R 9m			4
R 9n	Lichen Vidal und Ruber planus		4
R 90	Migräne		4
R 9p	Mikuliczsche Erkrankung		4
R 9q	Mykosis fungoides		4
R 9r	Paronychie		4
R 9s	Periodontitis		4
R 9t	Perniones		4

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen	Max. Zah der Serie
R 9u	Poliomyelitis	pro Stelle	pro Jahr 4
R 9v	Pruritus		4
	Psoriasis mit Thymus		4
R 9x	Scropholuderma		4
R 9y	Thymushyperplasie		4
R 9z	Kleinstdosenbestrahlung		4
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	0	
10. Ta	arifgruppe II: € 47,66		
R 10a	Agranulocytose	6	3
	Aktinomykose der Haut		5
R 10c	Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke	4-6	4
R 10e	Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe	4-6	3
	(Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis,		
	Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone,		
	Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung)		
R 10f	Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom	6-8	3
R 10g	Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen)	1	1
R 10h	Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbe-		
	strahlung)	6	2
	Mastitis acuta		3
R 10k	Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung)	3	3
R 10I	Morbus Werlhof	3	2
	nNeuralgie und Neuritis		3
	Pneumonia chron. (verzögerte Lösung)		2
R 10o	Schweißdrüsenentzündung	4-6	3
	Tbc der Haut		4
	Tbc der Lymphknoten		4
	Tbc der Sehnenscheiden, Knochen und Gelenke		4
R 10s	Tbc des Kehlkopfes	6	4
	Tbc des Urogenitaltraktes		4
	Thrombophlebitis		3
R 10v	Warzen (auch multiple)	2-6	2
	Condylomata accuminata		3
	Alopecia areata		3
R 10y	Angiome (außer Wirbelangiome)	2-4	3
	Diese Position kann mit weniger als 4 Sitzungen nur abgerechnet		
	werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten keine weitere Bestrahlung durchgeführt wird.		
	weitere bestramung durchgerumt wird.		
11. Ta	arifgruppe III: € 58,26		
	Aktinomykose, mitteltiefer und tiefer Sitz	3-4	5
R 11b	Asthma bronchiale	6	3
	Clavus		3
	Herpes zoster		3
	Hyperhidrosis localis		3

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen pro Stelle	Max. Zah der Serie pro Jah
R 11f	Leukämie (Milz oder Drüsen)	3-5	4
R 11g	Mastopathia cystica, Gynäkomastie	4-6	3
	Morbus Basedow, Hyperthyreose		3
	Morbus Paget und Bechterew		2
	Morbus Raynaud (Versuch)		2
	Narbenkeloid, Dupuytren'sche Kontraktur,		
	Induratio penis plastica	2-3	3
R 11m	nOsteomyelitis		4
	Sympathicusbestrahlung		3
1 1111	(Gastrointestinaler Symptomenkomplex nach Magenresektion		J
	Ulcus ventriculi aut duodeni chron.,	Ji i,	
	Claudicatio intermittens)		
D 110	Syringomyelie, Multiple Sklerose	2.4	3
	Tbc des Darmes		4
	Tonsillarhypertrophie und Tonsillitis chron. (nur bei	0	4
KIIY			
	kontraindizierter Tonsillektomie, z. B. bei schweren	0	0
D 44	Vitien oder Hochdruck)	3	3
KIII	Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis großer	4.0	
	Gelenke oder Spondylose	4-6	4
40 T-			
	arifgruppe IV: € 95,23	0	0
	Hirndrucksymptome (Bestrahlung des Plexus chorioideus)		3
	Lymphogranulomatose		4
	Epulis, Brauner Tumor		3
	Prostatahypertrophie (bei kontraindizierter Operation)		3
R 12e	Tbc peritonei	2	4
13. Ta	arifgruppe V: € 116,35		
	Hochdruck, Angina pectoris (Nebennierenbestrahlung)	4	3
	Kastrationsbestrahlung		2
	Leukämie, Fernbestrahlung		3
	Lympho-, Leukosarcomatose, Retothelsarcomatose		3
	Myoma uteri, Endometriose		3
	Papillomatose des Larynx		2
	Polycythämie		2
	Totalbestrahlung nach Mallet		2
1 1311	Totalbestratificity flacif Mallet	10	2
14. Ta	arifgruppe VI: € 121,74		
R 14a	Bestrahlung aller bösartigen Erkrankungen der Haut,		
	Lippen, Wangenschleimhaut ausschließlich des Melanoblas	toms	
	(bei einseitiger Bestrahlung 50% des Tarifes)		3(4)
R 14b	Kraurosis vulvae		3
	Mykosis fungoides, generalisierte tumoröse Form		4

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen	
	haemangiome angen mindestens 2 Stellen zur Verrechnung	pro Stelle 6-10	pro Jahr 4
R 15a Bestra erwäh	ope VII: € 174,57 hlung aller Malignome, außer der unter R 14a nten, einschl. der Haemoblastosen oblastoma mal	8-12 .10-20	4(5) 3(4)
R 16a Bestra	ppe VIII: € 291,03 hlung aller Malignome, außer der unter R 14a nten, einschl. der Haemoblastosen	.13-24	3(4)
R 17a Bestra	ppe IX: € 423,19 hlung aller Malignome, außer der unter R 14a nten, einschl. der Haemoblastosen	.25-40	2(3)
R 18a Bestra	ppe X: € 581,95 hlung aller Malignome, außer der unter R 14a nten, einschl. der Haemoblastosen	.41-75	1(2)
	: rifgruppen VI (R 14) - X (R 18) in Klammer angegebenen Ma Jahr sind nur bei entsprechender medizinischer Begründung		
a) bei Gitterb b) bei Beweg c) bei Hochvo	uppen VII (R 15) - X (R 18) gelten folgende Zuschläge: estrahlungungsbestrahlung blt- oder Kobaltbestrahlung nation von b) und c)		50% 75%
Pos. Nr.	20. Buckybestrahlung		Euro
	tzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder		
	21. Radiumtherapie ng der Radiumtherapie wird in einer besonderen Vereinbarun ÖÄK festgesetzt.	ıg zwische	n der
	22. Einmalige Ordination Kontrolle nach Röntgen(Radium)therapie oder Beguta er Notwendigkeit einer Röntgen(Radium)therapie)		unkte

F. Vergütung des Materialverbrauches bei Gipsverbänden

die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken angelegt werden (M).

Zu A. SONDERLEISTUNGEN

Hand und Unterarm Pos. Nr. Euro
M 1a Kinder bis zu 12 Jahren
M 1b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Fuß und Unterschenkel M 1c Kinder bis zu 12 Jahren
M 1d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Kniegelenk M 1e Kniegelenk
M 1e Kniegelenk29,61
2. Zu 27e (therap. Verbände), O 43i, O 44p Hand. Unter-, Oberarm
M 2a Kinder bis zu 12 Jahren
M 2b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Fuß, Unter-, Oberschenkel M 2c Kinder bis zu 12 Jahren
M 2d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre38,67
Hals M 2e Halskrawatte
M Ze Halskiawalie
3. Zu 27f (therap. Verbände)
M 3a Obere Extremität mit Schultergürtel
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel) 63,04
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)63,04 M 3c Schiefhalsgips mit Thorax
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel) 63,04
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)63,04 M 3c Schiefhalsgips mit Thorax39,31 Zu B. OPERATIONSTARIF 4. Zu O 42e (Modellverbände)
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)63,04 M 3c Schiefhalsgips mit Thorax
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)63,04 M 3c Schiefhalsgips mit Thorax
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)

	O 43e (Modellverbände)	_
Pos. Nr. M 7a M 7b	Obere Extremität mit Schultergürtel	Euro 12,35 . 19,77 .
Oberk	örper	
	Kinder bis zu 12 Jahren	
M 7d	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	. 19,77
8. Zu	O 44f und O 45o	
Gipsm		
	Kinder bis zu 7 Jahren	
	Kinder von 7 bis zu 12 Jahren	
M 8c Gipsso	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	. 58,43
	Kinder bis 1/2 Jahr	9 80
	Kinder von 1/2 bis 1 Jahr	
	Kinder von 1 bis 2 Jahren	
	O 44g und O 45o	
Gipsh	ose	
	bei Coxitis und Little	
	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	. 84,04
M 9c	Kinder bis 1/2 Jahr	. 24,65
	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	
	Kinder von 1/2 bis 1 Jahr	
M 9f	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	
M 9g	Kinder von 1 bis 2 Jahren	
	dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	
10. Z	u O 45b	
Gipsb	ett	
M 10a	a Kinder bis zu 12 Jahren	. 39,92
M 10k	h Frwachsene und Kinder über 12 Jahre	79 72

ANHANG ZUR HONORARORDNUNG

1. Festsetzung des Punktwertes

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird vereinbart: Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt ab 1.4.2013:

a) Abschnitt A.I. bis	A.X. (Ausnahmen	siehe unter	b, c, d	und e)
€ 0,7954				

- b) Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin € 0.8224
- c) Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin € 1.1313
- d) Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde € 0.9738
- e) Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie € 0.9351
- f) Abschnitt A.XI. und C. Physikalische Behandlung € 0,1129
- g) Abschnitt B. Operationstarif € 0.7954
- h) Abschnitt D. Laboratoriumsuntersuchungen
 - € 1,8165 (für Fachärzte für EEG, Fachärzte für Zytodiagnostik, Fachärzte für Pathologie und Histologie, Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie sowie Fachärzte für mikrobiologisch-serologische Labordiagnostik)
 - 2) € 1,4532 (für alle anderen Ärzte, soweit bei der jeweiligen Position nichts Gegenteiliges angemerkt ist)
- i) Abschnitt E. Röntgen € 0,7238

2. Sonderleistungen für den Mutter-Kind-Pass

(gem. § 6 des Gesamtvertrages vom 1.4.1974 in der Fassung des jeweils gültigen Zusatzprotokolles)

		ab
		1.1.2010
MU1	Erste Untersuchung der Schwangeren bis zur 16. Schwanger-	
	schaftswoche	€ 18,02
MU2	Zweite Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und	
	20. Schwangerschaftswoche	€ 18,02

MU3	Dritte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 25. und	
	28. Schwangerschaftswoche	€ 18,02
MU4	Vierte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und	
	34. Schwangerschaftswoche	€ 18,02
MU5	Fünfte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 35. und	
	38. Schwangerschaftswoche	€ 18,02
MI1	Internistische Untersuchung der Schwangeren zwischen der	
	17. und 20. Schwangerschaftswoche	€ 11,55
MS1	Sonographische Untersuchung der Schwangeren in	
	der 18., 19., 20., 21. oder 22. Schwangerschaftswoche	€ 22,89
MS2	Sonographische Untersuchung der Schwangeren in	
	der 30., 31., 32., 33. oder 34. Schwangerschaftswoche	€ 22,89
MS3	Sonographische Untersuchung der Schwangeren in	,
	der 8., 9., 10., 11. oder 12. Schwangerschaftswoche	€ 22.89
KN1	Untersuchung des Neugeborenen in der 1. Lebenswoche	€ 17.88
KU1	Erste Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und	
	7. Lebenswoche	€ 21.80
KU2	Zweite Untersuchung des Kindes zwischen dem 3. und	,
	5. Lebensmonat	€ 21.80
KU3	Dritte Untersuchung des Kindes zwischen dem 7. und	C 21,00
1100	9. Lebensmonat	£ 21.80
KU4	Vierte Untersuchung des Kindes zwischen dem 10. und	C 21,00
1104	14. Lebensmonat	€ 21.90
KU5	Fünfte Untersuchung des Kindes zwischen dem 22. und	€ 21,00
NO3	26. Lebensmonat	£ 21 90
KLIC	Sechste Untersuchung des Kindes zwischen dem 34. und	€ ∠1,00
KU6	28. Laboramenat	£ 24 00
1/1.17	38. Lebensmonat	€ ∠1,60
KU7	Siebente Untersuchung des Kindes zwischen dem 46. und	6 04 00
171.10	50. Lebensmonat	€ 21,80
KU8	Achte Untersuchung des Kindes zwischen dem 58. und	60400
	62. Lebensmonat	€ 21,80
KO1	Orthopädische Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und	- · · ·
	7. Lebenswoche	€ 11,55
KH1	Hals-, Nasen-, Ohrenuntersuchung des Kindes zwischen dem	
	7. und 9. Lebensmonat	€ 17,95
KA1	Augenuntersuchung des Kindes zwischen dem 10. und	
	14. Lebensmonat	€ 17,95
KA2	Augenuntersuchung (fachärztliche) des Kindes zwischen dem	
	22. und 26. Lebensmonat	€ 21,80
KS1	Erste Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte in der	
	1. Lebenswoche	€ 29,07
KS2	Zweite Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte zwischen	
	der 6. und 8. Lebenswoche	€ 29,07

3. Sonographische Leistungen

entfällt.

4. Medizinische Hauskrankenpflege

(Gemäß der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 31.3.1993; nicht verrechenbar für Vertragsärzte in Kärnten und Vorarlberg)

H1	Betreuungshonorar für die Betreuung innerhalb von 28 Kalendertagen ab Einleitung der Hauskrankenpflege€ 72,6728 Betreuungshonorar für Verlängerung der Betreuung innerhalb weiterer 28 Kalendertage
H2	bei Verlängerung aufgrund desselben Krankheitsbildes € 43,6037
H3	bei Verlängerung aufgrund eines neuen oder zusätzlichen
	Krankheitsbildes€ 65,4056
H4	Betreuungshonorar für die Vertretung durch einen Vertragsarzt
	im Fall der nachgewiesenen Verhinderung in der Dauer von
	mindestens sieben zusammenhängenden Kalendertagen € 32,7028
	lauskrankenpflegefall nur einmal verrechenbar.
	der Vertreter in einem Verlängerungszeitraum den Patienten
	hmen der "krankenhausersetzenden medizinischen Hauskrankenpflege"
	chließlich betreut, so gelten diese Tage nicht Bertretungstage. Dem Vertreter gebührt das für den Verlängerungszeitraum
	sehene Betreuungshonorar.
H5	Legen einer Ernährungssonde€ 10,9009
_	al pro Hauskrankenpflegefall verrechenbar; eine weitere Verrechnung
	it Begründung.
H6	Chirurgische Intervention bei Dekubitus € 10,9009
H7	Verbandwechsel durch den Arzt (zur Versorgung großflächiger
	Brandverletzungen, Rucksackverband, Desaultverband, spezielle
	Kopfverbände nach größeren Kopfverletzungen bzw. chirurgischen
	Eingriffen, Dachziegelverband mit Leukoplast bei Zehenfraktur,
	spezielle Druckverbände bei Varizen und ähnlichem) € 7,2673

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau,

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52.

Layout: Denise M. Krikler

DVR: 24228